

2006

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 2006

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
18. 7. 2006	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2006 (Haushaltsgesetz 2006) FNA: 63-16 GESTA: D024	1634
19. 7. 2006	Steueränderungsgesetz 2007 FNA: 611-1, 611-4-4, 85-4, 800-7, 601-4, 2030-25, 53-4, 27-7, 610-1-3 GESTA: D027	1652
19. 7. 2006	Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes FNA: 7860-9, 7847-20 GESTA: F004	1659
19. 7. 2006	Neufassung des Agrarstatistikgesetzes FNA: 7860-9	1662
12. 7. 2006	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schließ- und Sicherungstechniker/Geprüfte Schließ- und Sicherungstechnikerin FNA: neu: 7110-20-5	1682
12. 7. 2006	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel FNA: neu: 806-22-6-9; 806-21-7-25	1688
14. 7. 2006	Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen FNA: neu: 806-22-8-2; 806-21-11-6, 806-21-11-9	1694
14. 7. 2006	Verordnung über die Kennzeichnung von Arzneimitteln in Blindenschrift bei Kleinstmengen (Blindenschrift-Kennzeichnungs-Verordnung) FNA: neu: 2121-51-45	1696
17. 7. 2006	Verordnung zur Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung FNA: 4110-7-3	1697
17. 7. 2006	Verordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften betreffend Angebote im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG-Anwendbarkeitsverordnung) FNA: neu: 4110-7-5	1698
17. 7. 2006	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht FNA: 7610-15-3	1699
19. 7. 2006	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesschuldenwesengesetz (Bundesschuldenwesenverordnung – BSchWV) FNA: neu: 650-8-1	1700
20. 7. 2006	Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Verordnungen FNA: 7847-26-2, 7847-28-1, 7847-11-4-87, 7847-26-2, 7847-26-2, 7847-26-2, 7847-28-1	1701
20. 7. 2006	Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Juli 2006 FNA: neu: 860-2-7-2	1702
12. 7. 2006	Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „800 Jahre Dresden“) FNA: neu: 692-1-28	1703
14. 7. 2006	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 22 Abs. 4 des Fremdrengengesetzes) FNA: 1104-5, 824-2	1704

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2006 (Haushaltsgesetz 2006)

Vom 18. Juli 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 261 600 000 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2006 Kredite bis zur Höhe von 38 190 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2006 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nummer 2.1.2.1 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt. Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die Summe der in Nummer 2.1.2.1 der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) genannten fällig werdenden Kredite überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Die dem Erblastentilgungsfonds aus dem Bundesbankgewinn zufließenden Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 vermindern die Ermächtigung nach Satz 1. Bei Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen. Fremdwährungsanleihen sind auf Basis des Wechselkurses auf die Kreditermächtigung anzurechnen, der sich aus dem spätes-

tens gleichzeitig abgeschlossenen ergänzenden Vertrag zur Begrenzung des Währungsrisikos ergibt.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und unverzinslichen Schatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände aufzubauen und zu halten und sie in Form der Wertpapierleihe zu verwenden oder sie zum Zwecke der Marktpflege im Rahmen der Kreditermächtigungen der Absätze 1, 2 Satz 1 und des Absatzes 5 Satz 1 zu verkaufen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 80 000 000 000 Euro sowie ergänzende Verträge zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 30 000 000 000 Euro abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen. Ergänzend zu § 6 Abs. 2 des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes können zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen an den Finanzmärkten eingeführte derivative Finanzierungsinstrumente im in Satz 1 bestimmten Umfang eingesetzt werden; ergänzend zu § 13 Satz 2 des Bundeswertpapierverwaltungsgesetzes ist die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH auch insoweit zum Abschluss von Rechtsgeschäften ermächtigt.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 2006 fällig werdenden Kredite des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von 709 034 000 Euro zum Zwecke der gemeinsamen Kreditaufnahme als Schulden des Bundes in Form eines Schuldbetriffs mit zu übernehmen. Die vom Bund mitübernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 Satz 1 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zu Anschlussfinanzierungen der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insoweit wird das Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlussfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das Sondervermögen die

Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kredite bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1 dürfen zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden;
2. Verträge nach Absatz 6 dürfen in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang abgeschlossen werden;
3. fällig werdende Kredite des ERP-Sondervermögens dürfen zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als Schulden des Bundes in Form eines Schulbeitritts bis zur Höhe des in Absatz 7 genannten Betrages mitübernommen werden.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über 0,5 Prozent des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 2006 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 309 455 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 117 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,
2. bis zu 40 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland;
 - b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland;
 - c) für Kredite der Europäischen Investitionsbank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
 - d) zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am

gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds,

3. bis zu 2 000 000 000 Euro für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit,
4. bis zu 7 500 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
5. bis zu 95 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland,
6. bis zu 46 550 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,
7. bis zu 1 405 000 000 Euro für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Gewährleistungserklärung zuletzt festgestellten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine

Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt. Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 3 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 526 .3, 527 .1, 527 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1, 545 .1 und der ent-

sprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie der Titel 532 55, 532 56 und 546 88,

3. Ausgaben der Titel der Gruppe 711, der Titel 712 .1 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56,

4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben in der Abgrenzung nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von jeweils 20 Prozent der Summe dieser Ausgaben aus Einsparungen bei anderen in Absatz 2 unter den Nummern 1 bis 4 genannten Ausgaben geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeit, Zweckbindung

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 09 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in seiner jeweils geltenden Fassung,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadenersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 453 01 und 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 514 02 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 Prozent des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der

Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 514 02 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen.

(5) Bei Titel 537 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

(6) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(7) Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 241 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu verwenden.

§ 7

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form (z. B. über das Internet) unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

§ 8

Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 9

Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) geändert worden ist, für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1401 und 1403 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit an Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 gegenseitig deckungsfähig.

§ 10

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zu Gunsten der in Kapitel 0902 Titel 687 84, Kapitel 1604 Titel 896 02, Kapitel 2302 Titel 836 02, 836 03, 836 04, 836 05, 836 07, 836 08 und 896 09 und in Kapitel 6002 Titel 836 22 des Bun-

deshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 11

Liquiditätshilfen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 7 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 10 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist auf 200 000 000 Euro begrenzt.

(4) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und die an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

§ 12

Rückzahlung, Titelverwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden; soll eine Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen geleistet werden, ist sie bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtet werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

§ 13

Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen kann pauschale Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Per-

sonalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Haushaltsvermerken zu den Stellenplänen verbindlich. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von der Verbindlichkeit der Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die in § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 geregelten Sachverhalte sowie für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppirungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

§ 14

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen sowie Planstellen oberhalb Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung, Sondervermögen des Bundes oder von durch den Bund institutionell geförderten Zuwendungsempfängern, für die Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind und bei denen ein Personalüberhang besteht, zu übernehmen. Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

§ 15

Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisherige Inhaberin oder bisheriger Inhaber

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972

(BGBl. I S. 713), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll,

2. länger als ein Jahr im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstellen sind befristet bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten auszubringen, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens darf nicht überschritten werden. Über den weiteren Verbleib der Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamtinnen oder Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes bewilligt worden ist und ein unabwiesbarer Bedarf besteht, die Dienstposten dieser Beamtinnen oder Beamten neu zu besetzen. Für ab dem 1. Januar 2005 bewilligte Altersteilzeitbeschäftigungen dürfen neue Planstellen nur ausgebracht werden, wenn sichergestellt ist, dass, auf den Einzelplan und die Gesamtheit der ab dem 1. Januar 2005 bewilligten Altersteilzeitbeschäftigungen bezogen, die Ausgaben für die neuen Planstellen die Einsparungen auf Grund der Altersteilzeitbeschäftigungen nicht übersteigen. Die Planstellen sind in einer um mindestens zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen oder Beamten auszubringen. Sie sind mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden der Altersteilzeitbeschäftigten“ zu versehen. Aus zwingenden dienstlichen Gründen kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Angestellte.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 16

Ausbringung von Leerstellen

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 72a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1, § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675), das zuletzt durch Artikel 19a des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für ein Jahr beurlaubt werden,

2. die nach § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841), die durch Artikel 57 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,

3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,

4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das durch das Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2001) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für planmäßige Beamtinnen und Beamte Leerstellen der bisherigen Besoldungsgruppen auszubringen,

1. wenn die Beamtinnen und Beamten im dienstlichen Interesse des Bundes zu einer Verwendung
 - a) bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
 - b) bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,
 - c) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
 - d) im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, bei einer Auslands-handelskammer oder als Auslandskorrespondentin oder Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI)

unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt worden sind und ein unabwiesbarer Bedarf besteht, die Planstellen neu zu besetzen oder

2. wenn die Beamtinnen und Beamten zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzt worden sind.

Über den weiteren Verbleib der Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(3) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Angestellte.

(5) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Leerstellen, die nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nr. 1 ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll,
2. Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramts oder des Bundespräsidialamts befördert oder höhergruppiert worden ist.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

§ 17

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

§ 18

Sonderregelungen bei kw-Vermerken

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 71 bis 76 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise erhalten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Wegfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 15 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

§ 19

Überhangpersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

§ 20

Stelleneinsparung

(1) Im Haushaltsjahr 2006 sind bei der Bundesverwaltung 1,6 Prozent der im Bundeshaushaltsplan ausgebrachten Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiterinnen und Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten bei der Bundespolizei und beim Bundeskriminalamt, die Planstellen im Grenz Zolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt sowie die Planstellen und Stellen in den Vertretungen des Bundes im Ausland. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 2006 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, in sachlich begründeten Fällen

1. eine nicht kegelgerechte Stelleneinsparung zuzulassen,
2. eigene Einsparkonzepte der Ressorts anzuerkennen,
3. Ausnahmen von der Trennung zwischen oberster Bundesbehörde und nachgeordnetem Bereich zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2006 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(6) Soweit die Einsparung nach den entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze bis zum Haushaltsjahr 2005 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 2006 nachzuholen.

(7) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21

Stelleneinsparung aufgrund der Verlängerung der Wochenarbeitszeit für Beamtinnen und Beamte

(1) Im Haushaltsjahr 2006 sind im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Planstellen für Beamtinnen und Beamte in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 0,4 Prozent dieser Planstellen kegelge-

recht eingespart würden. Die Einsparung kann auch bei den Stellen für Angestellte und für Arbeiterinnen und Arbeiter erbracht werden.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die obersten Bundesbehörden und die in § 20 Abs. 2 Satz 1 genannten Bereiche. Die Planstellen dieser Bereiche sind bei der Berechnung nach Absatz 1 nicht zu berücksichtigen.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, finanziell gleichwertige eigene Stelleneinsparungskonzepte der Ressorts anzuerkennen.

(4) § 20 Abs. 5 und 7 gilt entsprechend.

§ 22

Stelleneinsparung auf Grund der Veränderung der Wochenarbeitszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Im Haushaltsjahr 2006 sind im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Stellen für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter in dem finanziellen Umfang einzusparen, der sich ergäbe, wenn 0,35 Prozent dieser Stellen kegelgerecht eingespart würden. Die Einsparung kann auch bei den Planstellen für Beamtinnen und Beamte erbracht werden.

(2) Der Umfang der von den Einzelplänen zu erbringenden Einsparungen richtet sich nach der Zuordnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu den Tarifgebieten West und Ost.

(3) § 20 Abs. 5 und 7 sowie § 21 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 23

Fortgeltung der Stellenpläne für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

(1) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vom 13. Septem-

ber 2005 unterfallen, werden weiterhin auf ihren bisherigen Stellen geführt und aus Titeln der Gruppen 425 und 426 bezahlt.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Regelungen zur Nachbesetzung frei werdender Stellen zu treffen.

§ 24

Begleitregelungen zum Regierungsumzug

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Regelungen zur Wiederbesetzung freier und frei werdender Planstellen und Stellen zu treffen, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn nach dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

§ 25

Fortgeltung

§ 2 Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 4 und 5 sowie die §§ 3 bis 24 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. Juli 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
2006

Teil I: Haushaltsübersicht

- Einnahmen
- Ausgaben
- Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten
- Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe Einnahmen		gegenüber 2005 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2006 1 000 €	2005 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	134	4	+130
02	Deutscher Bundestag	1 800	1 785	+15
03	Bundesrat	44	129	-85
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	3 000	2 653	+347
05	Auswärtiges Amt	104 234	117 544	-13 310
06	Bundesministerium des Innern	384 052	401 472	-17 420
07	Bundesministerium der Justiz	328 685	322 042	+6 643
08	Bundesministerium der Finanzen	848 920	657 257	+191 663
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	270 082	7 006 716	-6 736 634
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	135 075	188 164	-53 089
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	5 782 298	-	+5 782 298
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	4 751 874	4 630 832	+121 042
14	Bundesministerium der Verteidigung	322 310	195 107	+127 203
15	Bundesministerium für Gesundheit	60 866	1 917 203	-1 856 337
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	76 523	76 510	+13
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	64 452	63 991	+461
19	Bundesverfassungsgericht	38	30	+8
20	Bundesrechnungshof	374	352	+22
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	657 415	695 985	-38 570
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	261 986	304 081	-42 095
32	Bundesschuld	41 623 801	25 212 659	+16 411 142
33	Versorgung	-	834 325	-834 325
60	Allgemeine Finanzverwaltung	205 922 037	211 671 159	-5 749 122
	Einnahmen	261 600 000	254 300 000	+7 300 000

Zu Spalte 3: Darin enthalten sind

Steuereinnahmen in Höhe von 193 995 000 T€,
Einnahmen aus Krediten in Höhe von 38 190 000 T€
sowie sonstige Einnahmen in Höhe von 29 415 000 T€.

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben	Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen
		2006 1 000 €	2006 1 000 €	2006 1 000 €
1	2	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidial- amt	-	4	130
02	Deutscher Bundestag	-	1 800	-
03	Bundesrat	-	44	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	-	3 000	-
05	Auswärtiges Amt	-	103 834	400
06	Bundesministerium des Innern	-	383 491	561
07	Bundesministerium der Justiz	-	328 295	390
08	Bundesministerium der Finanzen	-	793 720	55 200
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	-	263 487	6 595
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Verbraucherschutz	-	41 830	93 245
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	-	8 014	5 774 284
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	-	3 432 652	1 319 222
14	Bundesministerium der Verteidigung	-	295 961	26 349
15	Bundesministerium für Gesundheit	-	60 866	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	-	21 775	54 748
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-	9 063	55 389
19	Bundesverfassungsgericht	-	38	-
20	Bundesrechnungshof	-	374	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	-	9 005	648 410
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	-	35 285	226 701
32	Bundesschuld	-	650 500	40 973 301
33	Versorgung	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	194 185 000	9 740 353	1 996 684
	Summe Haushalt 2006	194 185 000	16 183 391	51 231 609
	Summe Haushalt 2005	191 056 000	25 814 727	37 429 273
	gegenüber 2005 mehr(+)/weniger(-)	3 129 000	-9 631 336	13 802 336

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe Ausgaben		gegenüber 2005 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
		2006 1 000 €	2005 1 000 €	
1	2	3	4	5
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	25 198	23 636	+1 562
02	Deutscher Bundestag	596 118	550 920	+45 198
03	Bundesrat	20 457	19 952	+505
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	1 678 391	1 510 084	+168 307
05	Auswärtiges Amt	2 390 523	2 205 783	+184 740
06	Bundesministerium des Innern	4 358 969	4 126 641	+232 328
07	Bundesministerium der Justiz	441 114	338 592	+102 522
08	Bundesministerium der Finanzen	4 874 812	4 041 769	+833 043
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	5 717 919	37 974 665	-32 256 746
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	5 090 241	5 106 957	-16 716
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	119 551 450	-	+119 551 450
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	23 737 337	23 255 509	+481 828
14	Bundesministerium der Verteidigung	27 872 495	23 900 000	+3 972 495
15	Bundesministerium für Gesundheit	4 598 424	84 409 880	-79 811 456
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	789 918	769 024	+20 894
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	4 519 204	4 571 691	-52 487
19	Bundesverfassungsgericht	20 678	17 631	+3 047
20	Bundesrechnungshof	109 081	86 668	+22 413
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	4 175 837	3 859 093	+316 744
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	8 025 766	8 540 422	-514 656
32	Bundesschuld	39 114 390	40 431 841	-1 317 451
60	Allgemeine Finanzverwaltung	3 891 678	-261 766	+4 153 444
	Ausgaben	261 600 000	254 300 000	+7 300 000

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	Dienst
		2006	2006	2006	2006
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	14 253	6 730	-	-
02	Deutscher Bundestag	398 420	99 386	-	-
03	Bundesrat	12 754	7 110	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	236 497	508 983	-	-
05	Auswärtiges Amt	728 204	183 273	-	-
06	Bundesministerium des Innern	2 417 813	653 204	-	-
07	Bundesministerium der Justiz	333 391	69 977	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen	2 394 101	578 849	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	493 186	165 336	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	268 264	86 602	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	157 760	87 882	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	1 297 038	1 967 595	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	15 768 663	2 814 205	8 255 851	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	157 074	104 712	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	154 290	128 124	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	608 185	30 522	-	-
19	Bundesverfassungsgericht	17 018	2 227	-	-
20	Bundesrechnungshof	96 454	11 002	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	47 716	19 480	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	72 192	11 702	-	-
32	Bundesschuld	-	57 400	-	37 556 990
60	Allgemeine Finanzverwaltung	563 350	180 267	170 000	-
	Summe Haushalt 2006	26 236 623	7 774 568	8 425 851	37 556 990
	Summe Haushalt 2005	26 864 551	7 728 864	8 122 200	38 875 109
	gegenüber 2005 mehr(+)/weniger(-)	-627 928	45 704	303 651	-1 318 119

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben
		2006 1 000 €	2006 1 000 €	2006 1 000 €
1	2	10	11	12
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	3 298	917	-
02	Deutscher Bundestag	78 969	19 343	-
03	Bundesrat	218	375	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	717 104	215 807	-
05	Auswärtiges Amt	1 395 763	83 283	-
06	Bundesministerium des Innern	891 139	462 807	-65 994
07	Bundesministerium der Justiz	19 873	17 873	-
08	Bundesministerium der Finanzen	1 511 436	390 426	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	3 614 838	1 494 559	-50 000
10	Bundesministerium für Ernährung, Land- wirtschaft und Verbraucherschutz	4 355 478	514 897	-135 000
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	119 293 004	12 804	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	8 100 719	12 371 985	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	818 606	215 170	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	4 297 690	38 948	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Natur- schutz und Reaktorsicherheit	278 383	229 121	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	3 863 895	16 602	-
19	Bundesverfassungsgericht	-	1 433	-
20	Bundesrechnungshof	85	1 540	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zu- sammenarbeit und Entwicklung	873 586	3 085 055	150 000
30	Bundesministerium für Bildung und For- schung	6 454 009	1 626 063	-138 200
32	Bundesschuld	-	1 500 000	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	2 512 582	925 637	-460 158
	Summe Haushalt 2006	159 080 675	23 224 645	-699 352
	Summe Haushalt 2005.....	152 122 099	22 745 177	-2 158 000
	gegenüber 2005 mehr(+)/weniger(-)	6 958 576	479 468	1 458 648

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2006 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2007 1 000 €	2008 1 000 €	2009 1 000 €	Folgejahre 1 000 €	In künftigen Haushalts- jahren 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag	35 017	5 382	3 703	400	–	25 532
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	266 448	98 968	92 074	48 885	26 521	–
05	Auswärtiges Amt	377 370	159 837	90 007	90 406	10 080	27 040
06	Bundesministerium des Innern	1 716 866	343 722	334 272	272 858	133 037	632 977
07	Bundesministerium der Justiz	52 000	16 000	17 000	13 000	6 000	–
08	Bundesministerium der Finanzen	2 274 861	450 989	430 013	429 059	934 052	30 748
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	3 278 101	613 745	631 186	600 260	227 910	1 205 000
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	783 207	328 531	223 829	128 600	102 247	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	4 659 936	2 465 815	1 456 655	399 836	335 230	2 400
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	16 984 191	4 439 044	2 904 941	1 819 669	4 471 624	3 348 913
14	Bundesministerium der Verteidigung	17 301 814	1 663 277	1 408 777	1 122 699	5 787 061	7 320 000
15	Bundesministerium für Gesundheit	36 845	20 445	11 375	5 025	–	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ...	363 050	226 498	74 923	36 549	25 080	–
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	252 126	119 783	85 419	31 248	15 676	–
19	Bundesverfassungsgericht	587	587	–	–	–	–
20	Bundesrechnungshof	3 269	1 173	1 043	1 053	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	3 365 083	264 708	234 408	142 900	2 000	2 721 067
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	5 519 752	1 242 900	1 367 800	1 276 372	1 632 680	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung	281 415	148 415	83 000	50 000	–	–
	Ausgaben	57 551 938	12 609 819	9 450 425	6 468 819	13 709 198	15 313 677

Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe		gegenüber 2005 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
			2006 1 000 €	2005 1 000 €	
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	01, 03, 04	17 361	19 409	-2 048
02	Deutscher Bundestag	01, 03	211 232	216 795	-5 563
03	Bundesrat	01	15 623	16 797	-1 174
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt	01, 02, 03, 05, 06, 07, 08, 09	247 273	139 034	+108 239
05	Auswärtiges Amt	01, 03, 11	824 961	828 230	-3 269
06	Bundesministerium des Innern	01, 07, 08, 10, 11, 12, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 35	2 877 304	3 141 172	-263 868
07	Bundesministerium der Justiz	01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 10	313 781	301 693	+12 088
08	Bundesministerium der Finanzen	01, 03, 04, 05, 10, 12	2 052 620	2 320 327	-267 707
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	01, 03, 04, 06, 07, 08, 09, 10	554 913	632 542	-77 629
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	01, 08, 09, 10	326 367	318 133	+8 234
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	01, 04, 05, 06, 07	158 945	-	+158 945
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27, 28	838 661	856 659	-17 998
14	Bundesministerium der Verteidigung ...	01, 03, 04, 05, 06, 08, 14, 15, 17, 18, 19	5 660 105	5 767 458	-107 353
15	Bundesministerium für Gesundheit	01, 04, 05, 06, 10, 11	211 580	279 939	-68 359
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	01, 05, 06, 07	191 244	200 401	-9 157
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	01, 03, 04, 06	97 990	99 785	-1 795
19	Bundesverfassungsgericht	01	16 516	17 555	-1 039
20	Bundesrechnungshof	01, 03	85 121	85 473	-352
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	01	43 020	44 330	-1 310
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung	01, 03	92 145	97 343	-5 198
	Summe		14 836 762	15 383 075	-546 313

Gesamtplan – Teil II:

Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht		Betrag für 2006	Betrag für 2005
		1 000 €	
1	2	3	4
1.	Ermittlung des Finanzierungssaldos	-38 380 000	-22 270 000
1.1	Ausgaben	261 600 000	254 300 000
	(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
1.2	Einnahmen	223 200 000	232 030 000
	(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
2.	Deckung des Finanzierungssaldos	38 380 000	22 270 000
2.1	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt	38 190 000	22 000 000
	(Saldo aus 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4)		
2.1.1	Einnahmen	(244 806 083)	(216 272 157)
2.1.1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt	244 672 032	216 138 106
2.1.1.2	aus sonstigen Einnahmen	134 051	134 051
2.1.2	Ausgaben zur Schuldentilgung	(195 915 709)	(194 272 157)
	Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt, ab 2005 auch der Schuldendienst für die Schulden des Sondervermögens Fonds Deutsche Einheit.		
2.1.2.1	durch Kredite vom Kreditmarkt	195 781 658	194 138 106
2.1.2.2	durch sonstige Einnahmen.....	134 051	134 051
2.1.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
2.1.4	Marktpflege	10 700 374	-
2.2	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
2.3	Rücklagenbewegung	(-)	(-)
2.3.1	Entnahmen aus Rücklagen	-	-
2.3.2	Zuführung an Rücklagen	-	-
2.4	Münzeinnahmen	190 000	270 000

Gesamtplan – Teil III:

Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 2006	Betrag für 2005
		1 000 €	
1	2	3	4
	Im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung (Saldo aus 1. und 2.)	38 190 000	22 000 000
1.	Einnahmen	244 806 083	216 272 157
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt, davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:	(244 672 032)	(216 138 106)
1.1.1	mehr als vier Jahre	107 059 240	83 376 068
1.1.2	ein bis vier Jahre	64 864 482	58 119 450
1.1.3	weniger als ein Jahr	72 748 310	74 642 588
1.2	Sonstige Einnahmen	(134 051)	(134 051)
1.2.1	aus Einnahmen bei Kap. 6002 Tit. 133 01 gem. Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 HG 2006	-	-
1.2.2	aus Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank bei Kap. 6002 Tit. 121 04 gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 HG 2006	-	-
1.2.3	aus Länderbeiträgen in Höhe von 134 Mio. € nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (ARG); Veranschlagung im Wirtschaftsplan des ELF (Kap. 6003)	134 051	134 051
2.	Ausgaben	206 616 083	194 272 157
2.1	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	195 915 709	194 272 157
2.1.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(60 348 972)	(70 778 244)
2.1.1.1	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	-	-
2.1.1.2	Anleihen	26 500 000	29 143 638
2.1.1.3	Bundesschatzbriefe	2 942 558	1 311 943
2.1.1.4	Schuldenbuchkredite	-	-
2.1.1.5	Schuldscheindarlehen	2 343 463	11 105 032
2.1.1.6	Obligationen	28 500 000	28 000 000
2.1.1.7	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsänderungsgesetz	-	-
2.1.1.8	Ablösungsschuld	-	-
2.1.1.9	Altsparerentschädigung	-	-
2.1.1.10	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	1 586	1 528
2.1.1.11	Aufgrund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz) ...	-	-
2.1.1.12	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der KoKo aus Anschlussgebieten	-	-
2.1.1.13	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	-	-
2.1.1.14	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	-	-
2.1.1.15	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen	-	-
2.1.1.16	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungs-umstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 HG 1994) ...	-	-
2.1.1.17	Ausgleichsfonds Währungsumstellung	-	1 139 189
2.1.1.18	Medium-Term-Note Programm der Treuhandanstalt	61 355	76 577
2.1.1.19	Sonstige	10	338
2.1.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(63 285 912)	(49 080 008)
2.1.2.1	Schatzanweisungen	61 000 000	48 000 000
2.1.2.2	Unverzinsliche Schatzanweisungen	-	212 000
2.1.2.3	Finanzierungsschätze des Bundes	997 191	864 308
2.1.2.4	Schuldscheindarlehen	47 200	3 700
2.1.2.5	Wertpapierpensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte)	1 241 520	-
2.1.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr	72 280 825	74 413 904
2.1.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
2.2	Marktpflege	10 700 374	-

Steueränderungsgesetz 2007

Vom 19. Juli 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Einkommensteuergesetzes	1
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes	2
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	3
Änderung des Gesetzes über Bergmannsprämien	4
Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken	5
Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes	6
Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes	7
Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst	8
Änderung der Abgabenordnung	9
Inkrafttreten	10

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 32b wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 32c Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften“.
 - b) Die Angabe zu § 50h wird wie folgt gefasst:
„§ 50h Bestätigung für Zwecke der Entlastung von Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft“.
2. In § 2 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „vermindert um“ die Angabe „den Entlastungsbetrag nach § 32c“ sowie ein Komma eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 13 Satz 2 zweiter Halbsatz wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5, Abs. 2 Satz 7 bis 9 und Abs. 5“ ersetzt.
 - b) In Nummer 16 erster Halbsatz wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 6 wird aufgehoben.
- bb) In Nummer 6b werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
- „Dies gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet;“.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
- „(5a) Keine Betriebsausgaben sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte und für Familienheimfahrten. Bei der Nutzung eines Kraftfahrzeugs sind die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit 0,03 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer sowie für Familienheimfahrten mit 0,002 vom Hundert des inländischen Listenpreises im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 des Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung für jeden Entfernungskilometer zu ermitteln. Ermittelt der Steuerpflichtige die private Nutzung des Kraftfahrzeugs nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 oder Satz 4, sind die auf diese Fahrten entfallenden tatsächlichen Aufwendungen maßgebend. § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“
5. In § 4f Satz 1 werden die Wörter „vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ durch die Wörter „vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.
6. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Bei der Ermittlung der Nutzung im Sinne des Satzes 2 gelten die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und die Familienheimfahrten als betriebliche Nutzung.“
7. In § 8 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz wird die Angabe „von Werbungskosten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „wie Werbungskosten nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
- bb) In Nummer 5 werden die Sätze 3 bis 6 aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Keine Werbungskosten sind die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und für Familienheimfahrten. Zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte ist ab dem 21. Entfernungskilometer für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte aufsucht, für jeden vollen Kilometer der Entfernung eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro wie Werbungskosten anzusetzen, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4 500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nr. 32. Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Nach § 8 Abs. 3 steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; ist der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger, ist der Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichten hätte. Hat ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der Arbeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird. Aufwendungen für die Wege vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands und zurück (Familienheimfahrten) können jeweils nur für eine Familienheimfahrt wöchentlich wie Werbungskosten abgezogen werden. Zur Abgeltung der Aufwendungen für eine Familienheimfahrt ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; die Sätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Aufwendungen für Familienheimfahrten mit einem dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer Einkunftsart überlassenen Kraftfahrzeug werden nicht berücksichtigt. Durch die Entfernungspauschalen sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und durch die Familienheimfahrten veranlasst sind. Behinderte Menschen,
1. deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt,
 2. deren Grad der Behinderung von weniger als 70, aber mindestens 50 beträgt und die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind,
- können an Stelle der Entfernungspauschalen die tatsächlichen Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und für die Familienheimfahrten ansetzen. Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 sind durch amtliche Unterlagen nachzuweisen.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 und Absatz 2“ ersetzt.
9. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 Satz 4 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 und Abs. 2“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und Abs. 2“ ersetzt.

- b) In Nummer 8 Satz 1 werden die Wörter „vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ durch die Wörter „vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.
10. In § 20 Abs. 4 Satz 1 bis 3 wird die Zahl „1 370“ jeweils durch die Zahl „750“ und die Zahl „2 740“ durch die Zahl „1 500“ ersetzt.
11. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „nicht das 27. Lebensjahr“ durch die Wörter „nicht das 25. Lebensjahr“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden die Wörter „vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ durch die Wörter „vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder 27. Lebensjahr“ durch die Wörter „oder 25. Lebensjahr“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 4 Satz 2 bis 10 gilt entsprechend.“
12. § 32a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 34, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 7 664 Euro (Grundfreibetrag):
0;
 2. von 7 665 Euro bis 12 739 Euro:
 $(883,74 \cdot y + 1 500) \cdot y$;
 3. von 12 740 Euro bis 52 151 Euro:
 $(228,74 \cdot z + 2 397) \cdot z + 989$;
 4. von 52 152 Euro bis 250 000 Euro:
 $0,42 \cdot x - 7 914$;
 5. von 250 001 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 15 414$.
- „y“ ist ein Zehntausendstel des 7 664 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 12 739 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
13. Nach § 32b wird folgender § 32c eingefügt:
- „§ 32c
Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften
- (1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Gewinneinkünfte) enthalten, ist von der tariflichen Einkommensteuer nach § 32a ein Entlastungsbetrag für den Anteil dieser Einkünfte am zu versteuernden Einkommen abzuziehen. Dieser Anteil bemisst sich nach dem Verhältnis der Gewinneinkünfte zur Summe der Einkünfte. Er beträgt höchstens 100 vom Hundert. Einkünfte, die nach den §§ 34, 34b ermäßigt besteuert werden, gelten nicht als Gewinneinkünfte im Sinne der Sätze 1 und 2.
- (2) Zur Ermittlung des Entlastungsbetrags im Sinne des Absatzes 1 wird der nach Absatz 1 Satz 2 ermittelte Anteilssatz auf den Teil des zu versteuernden Einkommens angewandt, der 250 000 Euro übersteigt. Der Entlastungsbetrag beträgt 3 vom Hundert dieses Betrags. Der Entlastungsbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.
- (3) Bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach den Absätzen 1 und 2 ergibt. Die Ehegatten sind bei der Verhältnisrechnung nach Absatz 1 Satz 2 gemeinsam als Steuerpflichtiger zu behandeln. Satz 1 gilt entsprechend bei Steuerpflichtigen, deren Einkommensteuer nach § 32a Abs. 6 zu ermitteln ist.“
14. In § 39b Abs. 2 Satz 8 zweiter Halbsatz wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „16 vom Hundert“ wird durch die Angabe „15 vom Hundert“, die Angabe „9 228 Euro“ durch die Angabe „9 144 Euro“, die Angabe „26 072 Euro“ durch die Angabe „25 812 Euro“, die Angabe „45 vom Hundert“ jeweils durch die Angabe „42 vom Hundert“ ersetzt.
- b) Vor dem den Satz abschließenden Punkt wird die Angabe „sowie für den 200 000 Euro übersteigenden Teil des zu versteuernden Jahresbetrags jeweils 45 Prozent“ eingefügt.
15. § 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 als Werbungskosten“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 wie Werbungskosten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 abziehbaren Werbungskosten“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 abziehbaren Beträge“ ersetzt.
16. § 49 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „f) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne des Buchstaben a gehören, durch Veräußerung von inländischem unbeweglichen Vermögen, von Sachinbegriffen oder Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder deren Verwertung in einer inländischen Betriebsstätte oder anderen Einrichtung erfolgt, erzielt werden.“
- b) In Nummer 4 Buchstabe d wird das abschließende Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:
- „e) an Bord eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird;“.
17. § 50a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „das Gleiche gilt für die Veräußerung von Rechten im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe f.“
- b) In Satz 4 und 5 Nr. 4 wird die Angabe „25 vom Hundert“ jeweils durch die Angabe „20 vom Hundert“ ersetzt.
18. § 50g wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 5 Buchstabe b Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die Beteiligungen dürfen nur zwischen Unternehmen bestehen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind.“
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Ist im Fall des Absatzes 1 Satz 1 eines der Unternehmen ein Unternehmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder ist eine in der Schweizerischen Eidgenossenschaft gelegene Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union Gläubiger der Zinsen oder Lizenzgebühren, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft insoweit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gleichgestellt ist. Absatz 3 Nr. 5 Buchstabe a gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Unternehmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft jedes Unternehmen ist, das
1. eine der folgenden Rechtsformen aufweist:
 - Aktiengesellschaft/ société anonyme/ società anonima;
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung/ société à responsabilité limitée/ società a responsabilità limitata;
 - Kommanditaktiengesellschaft/ société en commandite par actions/ società in accomandita per azioni, und
 2. nach dem Steuerrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft dort ansässig ist und nicht nach einem zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und einem Staat außerhalb der Europäischen Union geschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkünften für steuerliche Zwecke als außerhalb der Gemeinschaft oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässig gilt, und
 3. unbeschränkt der schweizerischen Körperschaftsteuer unterliegt, ohne von ihr befreit zu sein.“
19. § 50h wird wie folgt gefasst:
 „§ 50h
 Bestätigung für
 Zwecke der Entlastung von
 Quellensteuern in einem anderen Mitgliedstaat
 der Europäischen Union oder
 der Schweizerischen Eidgenossenschaft
 Auf Antrag hat das Finanzamt, das für die Besteuerung eines Unternehmens der Bundesrepublik
 Deutschland oder einer dort gelegenen Betriebsstätte eines Unternehmens eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union im Sinne des § 50g Abs. 3 Nr. 5 oder eines Unternehmens der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Sinne des § 50g Abs. 6 Satz 2 zuständig ist, für die Entlastung von der Quellensteuer dieses Staats auf Zinsen oder Lizenzgebühren im Sinne des § 50g zu bescheinigen, dass das empfangende Unternehmen steuerlich im Inland ansässig ist oder die Betriebsstätte im Inland gelegen ist.“
20. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2006 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen.“
- b) Dem Absatz 12c wird folgender Satz angefügt:
 „§ 4f Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 4f Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung anzuwenden.“
- c) Dem Absatz 24 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 10 Abs. 1 Nr. 8 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 10 Abs. 1 Nr. 8 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 gültigen Fassung anzuwenden.“
- d) Dem Absatz 40 werden folgende Sätze angefügt:
 „§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an

die Stelle der Angabe „noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat“ die Angabe „noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat“ tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals für Kinder anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 32 Abs. 5 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus“ die Angabe „über das 21. oder 26. Lebensjahr hinaus“ tritt; für Kinder, die im Veranlagungszeitraum 2006 das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendeten, ist § 32 Abs. 5 Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. Für die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und §§ 10a, 82 begünstigten Verträge, die vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossen wurden, gelten für das Vorliegen einer begünstigten Hinterbliebenenversorgung die Altersgrenzen des § 32 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Dies gilt entsprechend für die Anwendung des § 93 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b.“

e) Absatz 41 wird aufgehoben.

f) Absatz 44 wird wie folgt gefasst:

„(44) § 32c in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden.“

g) Die Absätze 52 und 58a werden aufgehoben.

h) Absatz 55f wird wie folgt gefasst:

„(55f) Für die Anwendung des § 44a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 auf Kapitalerträge, die nach dem 31. Dezember 2006 zufließen, gilt Folgendes:

Ist ein Freistellungsauftrag vor dem 1. Januar 2007 unter Beachtung des § 20 Abs. 4 in der bis dahin geltenden Fassung erteilt worden, darf der nach § 44 Abs. 1 zum Steuerabzug Verpflichtete den angegebenen Freistellungsbetrag nur zu 56,37 vom Hundert berücksichtigen. Sind in dem Freistellungsauftrag der gesamte Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006

(BGBl. I S. 1652) und der gesamte Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) angegeben, ist der Werbungskosten-Pauschbetrag in voller Höhe zu berücksichtigen.“

i) Der bisherige Absatz 55f wird Absatz 55g.

j) Nach Absatz 59b Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 50g Abs. 6 und § 50h in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) sind erstmals auf Zahlungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 erfolgen.“

Artikel 2

Änderung

des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3416), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 5“ ersetzt.

2. Dem § 26 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 8 sind im Fall der Besteuerung nach Artikel 15 Abs. 2 Satz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind (ABI. EU 2004 Nr. L 385 S. 30), entsprechend anzuwenden.“

3. Dem § 34 Abs. 11c wird folgender Satz angefügt:

„§ 26 Abs. 6 in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2005 anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung

des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2005 (BGBl. I S. 458), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres“ durch die Angabe „bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „nicht das 27. Lebensjahr“ durch die Angabe „nicht das 25. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ durch die Angabe „vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „oder 27. Lebensjahr“ durch die Angabe „oder 25. Lebensjahr“ ersetzt.

3. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass jeweils an die Stelle der Angabe „25. Lebensjahres“ die Angabe „26. Lebensjahres“ und an die Stelle der Angabe „25. Lebensjahr“ die Angabe „26. Lebensjahr“ tritt; für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten, sind § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 1 Abs. 2 Satz 3 und § 2 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) sind erstmals für Kinder anzuwenden, die im Kalenderjahr 2007 wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten; für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab der Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, ist § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 2 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) ist für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Angabe „über das 21. oder 25. Lebensjahr hinaus“ die Angabe „über das 21. oder 26. Lebensjahr hinaus“ tritt; für Kinder, die im Kalenderjahr 2006 das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendeten, ist § 2 Abs. 3 Satz 1 weiterhin in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 4 **Änderung** **des Gesetzes über Bergmannsprämien**

Das Gesetz über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7 **Anwendungsvorschriften**

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes gilt erstmals für Bergmannsprämien, die für eine nach dem 31. Dezember 2006 verfarene volle Schicht gewährt werden.

(2) Dieses Gesetz ist letztmals anzuwenden für verfarene volle Schichten vor dem 1. Januar 2008.“

Artikel 5 **Änderung des** **Gesetzes über Steuerstatistiken**

Das Gesetz über Steuerstatistiken vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 20 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln.“

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b **Statistische Aufbereitung von Daten** **aus der Körperschaft- und Gewerbesteuer**

(1) Die Länderfinanzverwaltungen übermitteln die im Rahmen des automatisierten Besteuerungsverfahrens vorhandenen Angaben zur Körperschaft- und Gewerbesteuer jährlich an das Bundesministerium der Finanzen. Die statistische Aufbereitung dieser Daten wird, erstmals für das Veranlagungsjahr 2004, dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) § 2a Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 6 **Änderung** **des Beamtenversorgungsgesetzes**

In § 61 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, wird jeweils nach den Wörtern „des Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 7 **Änderung** **des Soldatenversorgungsgesetzes**

In § 59 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 (BGBl. I S. 1305) geändert worden ist, wird jeweils nach den Wörtern „des Einkommensteuergesetzes“ die Angabe „in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 8 **Änderung** **des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst**

§ 19 Abs. 4 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das durch das Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2001) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(4) Familienangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehepartner des Beamten und die Kinder, für die dem Beamten Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes zusteht oder ohne Be-

rücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes zustehen würde.“

Artikel 9
Änderung
der Abgabenordnung

In § 55 Abs. 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2006 (BGBl. I S. 1095) geändert

worden ist, wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 und 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 10
Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 18, 19, 20 Buchstabe j sowie Artikel 2 und 5 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Juli 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes

Vom 19. Juli 2006

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118), geändert durch § 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 20 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 20a Besondere Vorschriften zur Erhebung der Rinderbestände“.

b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung“.

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Erhebungsart, Periodizität,
Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale

Die Flächenerhebung wird allgemein zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt:

1. alle vier Jahre, beginnend 2009; hierbei sind Erhebungsmerkmale die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung;
2. in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden die Siedlungs- und Verkehrsflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung erhoben.“

3. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Besondere Vorschriften
zur Erhebung der Rinderbestände

(1) Liegen bundesweit die Erhebungsmerkmale für die Bestände an Rindern als Daten vor, die von Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben worden oder auf sonstige Weise bei solchen Stellen angefallen sind (Verwaltungsdaten), oder können sie, auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Erhebungsmerkmals nach Absatz 2 Nr. 3, unter Verwendung solcher Daten in ausreichender Qualität ermittelt werden, wird die Erhebung der Rinderbestände ausschließlich unter Verwendung solcher

Daten durchgeführt, soweit die von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die §§ 18 bis 20 finden in diesem Fall mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Erhebungseinheiten sind die Betriebe von Rinderhaltern nach § 24b der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2004 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Erhebung wird allgemein zu den Berichtszeitpunkten 3. Mai und 3. November durchgeführt.
3. Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen nach § 20 ist Erhebungsmerkmal die Rasse der Tiere.“
4. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 Buchstabe a und b wird wie folgt gefasst:
 - „a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:

das Geschlecht, das Geburtsjahr, das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft sowie die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
 - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:

das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,“.
 - b) In Nummer 6 werden die Wörter „die Größe der gesamten eigenen Fläche, die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten, der verpachteten und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung abgegebenen Flächen“ durch die Wörter „die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten Fläche“ ersetzt.
5. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie umfasst Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Naturalerträge des laufenden Jahres, bei Feldfrüchten, Grünland, Obst und Gemüse außerdem Schätzungen des Wachstumsstands und wachstumsbeeinflussender Faktoren.“

- b) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 „Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Mostgewicht und Güte des Mostes erhoben. Bei Obst wird das Merkmal Ernteverwendung geschätzt.“
6. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 47
 Besondere
 Ernte- und Qualitätsermittlung“.
- b) In Absatz 1 werden das Wort „Erntermittlung“ durch die Wörter „Ernte- und Qualitätsermittlung“ und die Zahl „14 000“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte, die Gesamterntemenge und Angaben zur Bewertung der Ertragsverhältnisse.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Getreide“ die Wörter „und Raps“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „Schadstoffen einschließlich der radioaktiven Substanzen“ durch die Wörter „gesundheitslich nicht erwünschten Stoffen (§ 50 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs)“ ersetzt.
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 „(3) Die Beschaffenheitsmerkmale werden von der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel (Bundesforschungsanstalt) ermittelt. Die für die Durchführung der Erhebung zuständigen Stellen der Länder übermitteln der Bundesforschungsanstalt zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 pseudonymisierte Proben der einbezogenen Pflanzenarten.“
7. Dem § 91 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „oder Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erhalten“ angefügt.
8. In § 92 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:
 „2a. zusätzlich zu den Hilfsmerkmalen nach den Nummern 1 und 2 die in § 93 Abs. 8 und 10 genannten Kennzeichen zur Identifikation,“.
9. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Erntermittlung“ durch die Wörter „Ernte- und Qualitätsermittlung“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4,“.
- cc) In Nummer 6 werden die Wörter „von Rechtsakten des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 1 und Absatz 9 werden jeweils die Wörter „im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen im Agrarbereich erteilte Angaben“ durch das Wort „Verwaltungsdaten“ ersetzt.
- c) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über die Anzeige und Registrierung von Betrieben erteilt wurden, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden.“
10. § 94a wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „bis zu vier Jahre“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Erntermittlung“ durch die Wörter „Ernte- und Qualitätsermittlung“ ersetzt.
11. In § 97 Abs. 2 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a eingefügt:
 „8a. die Kennzeichen nach § 92 Abs. 1 Nr. 2a,“.
12. Dem § 98 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Zur Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans nach Kapitel II der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung darf das Statistische Bundesamt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen aus der Erhebung der Geflügelbestände (§ 19 Abs. 1 Nr. 1), den Erhebungen in Unternehmen mit Hennenhaltung und in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nr. 2 und 3), der Erhebung der Schlachtungen (§ 58 Nr. 1) und der Milchstatistik (§ 63) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.“

13. In § 44 Nr. 2 und § 95 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Erntermittlung“ durch die Wörter „Ernte- und Qualitätsermittlung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Rinderregistrierungs- durchführungsgesetzes

Das Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1280) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.
2. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Auf Anforderung übermittelt die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragte Stelle den jeweils zuständigen statistischen Ämtern der Länder die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sowie die auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über die Anzeige

und Registrierung von Betrieben erhobenen Daten, auch in verarbeiteter Form, zur Durchführung der Erhebung über die Viehbestände nach den §§ 18 bis 20a des Agrarstatistikgesetzes.“

Artikel 3

Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 19. Juli 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Bekanntmachung der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Vom 19. Juli 2006

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1659) wird nachstehend der Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom 25. Juli 2006 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118),
2. den am 7. September 2005 in Kraft getretenen § 3 Abs. 8 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618, 2653),
3. den am 25. Juli 2006 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1659).

Bonn, den 19. Juli 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz – AgrStatG)*

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1 Anordnung als Bundesstatistik

Zweiter Teil

Agrarstatistiken

Erster Abschnitt

Bodennutzungserhebung

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 2 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Flächenerhebung

§ 3 Erhebungseinheiten

§ 4 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale

§ 5 (weggefallen)

Dritter Unterabschnitt

Bodennutzungshaupterhebung

§ 6 Erhebungseinheiten

§ 7 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 8 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Vierter Unterabschnitt

Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9 Erhebungseinheiten

§ 10 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 11 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Fünfter Unterabschnitt

Baumschulerhebung

§ 12 Erhebungseinheiten

§ 13 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 14 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Sechster Unterabschnitt

Baumobstanbauerhebung

§ 15 Erhebungseinheiten

§ 16 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 17 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Zweiter Abschnitt

Erhebung über die Viehbestände

§ 18 Erhebungseinheiten

§ 19 Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

§ 20 Erhebungsmerkmale

§ 20a Besondere Vorschriften zur Erhebung der Rinderbestände

Dritter Abschnitt

§ 21 (weggefallen)

§ 22 (weggefallen)

§ 23 (weggefallen)

Vierter Abschnitt

Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 24 Einzelerhebungen, Programme, Periodizität

Zweiter Unterabschnitt

Agrarstrukturerhebung

§ 25 Erhebungseinheiten

§ 26 (weggefallen)

§ 27 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms

§ 28 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms

§ 29 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

§ 30 (weggefallen)

§ 31 (weggefallen)

Dritter Unterabschnitt

Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 32 Erhebungseinheiten

§ 33 Erhebungsart, Merkmale

§ 34 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Vierter Unterabschnitt

Weinbauerhebung

§ 35 Erhebungseinheiten

§ 36 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

§ 37 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 93/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung (ABl. EG Nr. L 149 S. 1),
2. Richtlinie 93/24/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Rindererzeugung (ABl. EG Nr. L 149 S. 5),
3. Richtlinie 93/25/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schaf- und Ziegenherden (ABl. EG Nr. L 149 S. 10),
4. Richtlinie 96/16/EG des Rates vom 19. März 1996 betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milchzeugnisse (ABl. EG Nr. L 78 S. 27),
5. Richtlinie 97/77/EG des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 93/23/EWG, 93/24/EWG und 93/25/EWG betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweine-, Rinder- sowie Schaf- und Ziegenherden (ABl. EG 1998 Nr. L 10 S. 28),
6. Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2001 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen (ABl. EG 2002 Nr. L 13 S. 21),
7. Richtlinie 2003/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milchzeugnisse (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 40).

Fünfter Unterabschnitt

Gartenbauerhebung

- § 38 Erhebungseinheiten
 § 39 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
 § 40 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Sechster Unterabschnitt

Binnenfischereierhebung

- § 41 Erhebungseinheiten
 § 42 Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale
 § 43 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Fünfter Abschnitt

(weggefallen)

Sechster Abschnitt**Ernteerhebung**

- § 44 Allgemeine Vorschrift
 § 45 (weggefallen)
 § 46 Ernte- und Betriebsberichterstattung
 § 47 Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung

Siebter Abschnitt**Geflügelstatistik**

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

- § 48 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Erhebung in Brütereien

- § 49 Erhebungseinheiten
 § 50 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 51 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt

Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

- § 52 Erhebungseinheiten
 § 53 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 54 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Vierter Unterabschnitt

Erhebung in Geflügelschlachtereien

- § 55 Erhebungseinheiten
 § 56 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 57 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Achter Abschnitt**Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik**

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

- § 58 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Erhebung über Schlachtungen

- § 59 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 60 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt

Schlachtgewichtsstatistik

- § 61 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 62 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Neunter Abschnitt**Milchstatistik**

- § 63 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 64 Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum
 § 65 Ergänzende Schätzung

Zehnter Abschnitt**Hochsee- und Küstenfischereistatistik**

- § 66 Erhebungseinheiten
 § 67 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 68 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Elfter Abschnitt**Weinstatistik**

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

- § 69 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Rebflächenerhebung

- § 70 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 71 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Dritter Unterabschnitt

Ernteerhebung

- § 72 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
 § 73 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Vierter Unterabschnitt

Erhebung der Erzeugung

- § 74 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
 § 75 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Fünfter Unterabschnitt

Bestandserhebung

- § 75a Erhebungseinheiten
 § 76 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt
 § 77 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

Zwölfter Abschnitt**Holzstatistik**

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

- § 78 Einzelerhebungen

Zweiter Unterabschnitt

Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

- § 79 Erhebungseinheiten
 § 80 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 81 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Unterabschnitt

Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung

- § 82 Erhebungseinheiten
 § 83 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
 § 84 Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

Dreizehnter Abschnitt

- § 85 (weggefallen)
 § 86 (weggefallen)
 § 87 (weggefallen)

Vierzehnter Abschnitt
Düngemittelstatistik

- § 88 Erhebungseinheiten
§ 89 Erhebungsart, Periodizität, Merkmale
§ 90 Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

Dritter Teil

Gemeinsame Vorschriften

- § 91 Erhebungseinheiten
§ 92 Hilfsmerkmale
§ 93 Auskunftspflicht
§ 94 Durchführung von Bundesstatistiken
§ 94a Verordnungsermächtigung
§ 95 Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte
§ 96 Fortschreibeverfahren
§ 97 Betriebsregister
§ 98 Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

Vierter Teil

Schlussvorschrift

- § 99 (Inkrafttreten)

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Erhebung über die Viehbestände,
3. die Strukturserhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
4. die Ernteerhebung,
5. die Geflügelstatistik,
6. die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik,
7. die Milchstatistik,
8. die Hochsee- und Küstenfischereistatistik,
9. die Weinstatistik,
10. die Holzstatistik,
11. die Düngemittelstatistik.

Zweiter Teil

Agrarstatistiken

Erster Abschnitt

Bodennutzungserhebung

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 2

Einzelserhebungen

Die Bodennutzungserhebung umfasst folgende Einzelserhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,

3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
4. Baumschulerhebung,
5. Baumobstanbauerhebung.

Zweiter Unterabschnitt
Flächenerhebung

§ 3

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4

**Erhebungsart, Periodizität,
Berichtszeitpunkt, Erhebungsmerkmale**

Die Flächenerhebung wird allgemein zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt:

1. alle vier Jahre, beginnend 2009; hierbei sind Erhebungsmerkmale die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung;
2. in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden die Siedlungs- und Verkehrsflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung erhoben.

§ 5

(weggefallen)

Dritter Unterabschnitt
Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind

1. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1:
 - a) die Betriebe nach § 91 Abs. 1,
 - b) in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern: gemeinschaftlich genutzte Flächen von mindestens zwei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche oder zehn Hektar Waldfläche,
2. bei Erhebungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

§ 7

**Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungszeitraum, Merkmale**

(1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten und über die Nutzung der Gesamtflächen erhoben;
2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in de-

nen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1997, in die Erhebungen einbezogen. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2. Alle zwei Jahre, beginnend 2000, werden zusätzlich Merkmale über die Nutzung der Gesamtfläche erhoben.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 sind alle zwei Jahre, beginnend 1999, Bestandteil der Agrarstruktur-erhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstruktur-erhebung, beginnend 2000, gemeinsam mit der Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) durchgeführt.

§ 8

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupt-erhebung sind:

1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten:

der Betriebssitz, der Rechtsgrund des Besitzes, die Art der Bewirtschaftung, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelpersonen und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,

2. bei der Nutzung der Gesamtfläche:

die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen,

3. bei der Nutzung der Bodenflächen:

die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum seit der letzten Erhebung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

Vierter Unterabschnitt

Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen angebaut werden.

§ 10

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird in der Zeit von Mai bis August durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zierpflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 12 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.

(2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

§ 11

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren:

die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche, bei den Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich bei Gemüse die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,

2. beim Anbau von Zierpflanzen:

die Grundfläche, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung und die Verwendungszwecke jeweils nach der Anbaufläche,

3. bei der Anzucht von Jungpflanzen:

die Grundfläche unter Glas und auf dem Freiland.

(2) Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

Fünfter Unterabschnitt

Baumschulerhebung

§ 12

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben.

§ 13

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Baumschulerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 2004, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

§ 14

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Baumschulfläche insgesamt und nach Pflanzengruppen und Vermehrungsmerkmalen sowie die Bestände an Forstpflanzen nach Zahl und Art.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

**Sechster Unterabschnitt
Baumobstanbauerhebung**

§ 15

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumobstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, deren Baumobstflächen mindestens 30 Ar betragen.

§ 16

**Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungszeitraum, Merkmale**

Die Baumobstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

§ 17

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumobstanbauerhebung sind die Gesamtläche des Baumobstanbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredelungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Zweiter Abschnitt

Erhebung über die Viehbestände

§ 18

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Erhebung über die Viehbestände sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsinhabers oder -leiters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei vorübergehend leerstehenden Ställen in der Geflügelhaltung zum Berichtszeitpunkt ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

§ 19

**Erhebungsart, Periodizität,
Berichtszeitpunkt, Merkmale**

(1) Die Erhebung über die Viehbestände wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 2003, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet, beginnend 2002, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;
3. repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. November, beginnend 2001; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg

1. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 alle vier Jahre, beginnend 2005, durchgeführt,
2. die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 3 nicht durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind alle zwei Jahre Bestandteil der Agrarstrukturhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturhebung gemeinsam mit der Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8) durchgeführt.

§ 20

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Erhebung über die Viehbestände sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen:
die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen:
die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtsklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit,
3. bei den Beständen an Pferden:
die Zahl und, außer bei Ponys und Kleinpferden, das Alter der Tiere,
4. bei den Beständen an Geflügel:
die Zahl, die Art, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere.

§ 20a

**Besondere Vorschriften
zur Erhebung der Rinderbestände**

(1) Liegen bundesweit die Erhebungsmerkmale für die Bestände an Rindern als Daten vor, die von Verwaltungsstellen auf Grund nichtstatistischer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erhoben worden oder auf sonstige Weise bei solchen Stellen angefallen sind (Verwaltungsdaten), oder können sie, auch unter Berücksichtigung des zusätzlichen Erhebungsmerkmals nach Absatz 2 Nr. 3, unter Verwendung solcher Daten in ausreichender Qualität ermittelt werden, wird die Erhebung der Rinderbestände ausschließlich unter Verwendung solcher Daten durchgeführt, soweit die von den Euro-

päischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die §§ 18 bis 20 finden in diesem Fall mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Erhebungseinheiten sind die Betriebe von Rinderhalten nach § 24b der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2003 (BGBl. I S. 381), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. November 2004 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Erhebung wird allgemein zu den Berichtszeitpunkten 3. Mai und 3. November durchgeführt.
3. Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen nach § 20 ist Erhebungsmerkmal die Rasse der Tiere.

Dritter Abschnitt

§§ 21 bis 23
(weggefallen)

Vierter Abschnitt

Strukturhebungen in land-
und forstwirtschaftlichen Betrieben

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 24

Einzelhebungen, Programme, Periodizität

(1) Die Strukturhebungen umfassen folgende Einzelhebungen:

1. Agrarstrukturhebung:
 - a) Grundprogramm (§ 27),
 - b) Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),
2. Landwirtschaftszählung:
 - a) Haupterhebung (§ 33),
 - b) Weinbauerhebung (§ 36),
 - c) Gartenbauerhebung (§ 39),
 - d) Binnenfischereierhebung (§ 42).

(2) Grundprogramm und Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturhebung gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden gemeinsam durchgeführt.

(3) Die Agrarstrukturhebung wird alle zwei Jahre, beginnend 1999, durchgeführt.

(4) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturhebung im ersten Halbjahr 1999 durchgeführt.

Zweiter Unterabschnitt Agrarstrukturhebung

§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1.

§ 26

(weggefallen)

§ 27

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungsmerkmale des Grundprogramms

(1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der

1. Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1),
2. Erhebung über die Viehbestände im Mai (§ 20).

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden erhoben:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999,
2. repräsentativ für höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001.

§ 28

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale des Ergänzungsprogramms

(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Gewinnermittlung und die Umsatzbesteuerung sowie die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und außer bei den Erhebungseinheiten nach Nummer 2 über die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen, den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben; Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten;
3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001, für die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes.

(2) Im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.

§ 29

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale des Ergänzungsprogramms sind:

1. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen: die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb, beim Betriebsinhaber und dessen Ehegatten auch die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
2. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:

- a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:
das Geschlecht, das Geburtsjahr, das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft sowie die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
- b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
das Geschlecht, das Geburtsjahr, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
- c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,
3. bei der Gewinnermittlung:
die Art,
4. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
5. beim Anfall und der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft:
die Düngerart, die Lagerungsart, die Lagerkapazität und die Lagerdauer, das Aufbringen von Flüssigmist auf selbst bewirtschafteten oder außerbetrieblichen Flächen sowie die Übernahme und Aufbringung von Flüssigmist aus anderen Betrieben,
6. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen an der landwirtschaftlich genutzten Fläche:
die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten Fläche, die Größe der gepachteten Flächen nach Verpächtergruppen und der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen Flächen, die Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachtete Höfe und Einzelgrundstücke, bei Höfen nach der Größe der betroffenen Fläche, bei Einzelgrundstücken zusätzlich nach der Art der Nutzung sowie die in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für Einzelgrundstücke nach der Art der Nutzung und der Größe der betroffenen Flächen,
7. bei den außerbetrieblichen Erwerbs- und Unterhaltsquellen:
das Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten und der auf dem Betrieb lebenden und im Betrieb mithelfenden Verwandten und Verschwägerten nach der Art oder Herkunft,
8. bei der Umsatzbesteuerung:
die Form.
- (2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und Nr. 7 sind die Monate Mai des Vorjahres

bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3, 5 für die Lagerkapazität, Nr. 6, mit Ausnahme der Pachtentgelte, und Nr. 8 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr.

§§ 30 und 31
(weggefallen)

Dritter Unterabschnitt Haupterhebung der Landwirtschaftszählung

§ 32

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind:

1. die Erhebungseinheiten der Agrarstrukturhebung (§ 25) für die aus der Agrarstrukturhebung entnommenen Angaben,
2. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 für die übrigen zu erhebenden Merkmale (§ 33).

§ 33

Erhebungsart, Merkmale

(1) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2) der Agrarstrukturhebung übernommen sowie Merkmale über die Vermietung von Unterküften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben.

(2) Repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zum Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturhebung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie die Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters, die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2), soweit sie im Betrieb tätig sind oder waren, erhoben.

§ 34

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Haupterhebung sind neben den Erhebungsmerkmalen des Grundprogramms (§ 27 Abs. 1) und des Ergänzungsprogramms (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 7) der Agrarstrukturhebung:

1. bei der Vermietung von Unterküften an Ferien- oder Kurgäste:
die Zahl der Betten nach der Art der Unterkunft,
2. bei der Hofnachfolge:
Vereinbarung, Absprache oder sonstige Verständigung über die Hofnachfolge, das Alter, das Geschlecht, landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung eines Hofnachfolgers sowie die Mitarbeit im Betrieb,
3. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters:

landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses,

4. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen:

die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen und einzelvertragliche Bindungen, die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,

5. bei der sozialen Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen:

die Mitgliedschaft in landwirtschaftlichen Alterskassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Vierter Unterabschnitt Weinbauerhebung

§ 35

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung sind:

1. für die Merkmale über die bestockte Rebfläche und die Rebsorte
 - a) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens zehn Ar,
 - b) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt weniger als zehn Ar, die Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetatives Vermehrungsgut zum Verkauf erzeugen,
2. für die übrigen Merkmale alle Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens 30 Ar.

§ 36

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Weinbauerhebung wird 1999 durchgeführt.

(2) Allgemein werden die Angaben zur bestockten Rebfläche und den Rebsorten der Weinbaukartei und zu den übrigen Flächen des Betriebes, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, der Rechtsstellung des Betriebsinhabers, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes, der Gewinnermittlung und den Arbeitskräften nach Personengruppen der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen sowie Merkmale über die Vermarktung erhoben.

(3) Repräsentativ werden die Angaben zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz, zur Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, sowie zu der Berufsbildung des Betriebsleiters der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung entnommen.

§ 37

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Weinbauerhebung sind:

1. bei den Flächen des Betriebes:
 - die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, die bestockte Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit,
2. bei den Rebsorten:
 - der Name, die Anbaufläche und die Altersgruppen,
3. bei den Eigentums- und Pachtverhältnissen:
 - die Größe der eigenen selbst bewirtschafteten, gepachteten und unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen landwirtschaftlich genutzten Fläche,
4. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
 - Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Personen,
5. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
 - die Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
6. bei der Gewinnermittlung:
 - die Art,
7. bei der Vermarktung:
 - die Verwertung des Lesegutes, die Absatzarten und Absatzwege jeweils nach dem Umfang,
8. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz:
 - die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und einzelvertragliche Bindungen sowie die dort eingebrachte Rebfläche oder Weinmostmenge,
9. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
 - die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb,
10. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen:
 - das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,
 - b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
 - das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,

- c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,
11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:
die landwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, und Absatz 1 Nr. 2 ist der 31. August des Erhebungszeitraums. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit, Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 und 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Die Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5, 9 und 10 Buchstabe c sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres sowie nach Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a und b sind vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.

Fünfter Unterabschnitt Gartenbauerhebung

§ 38

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gartenbauerhebung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1, die über eine Mindesterzeugungsfläche für Gartenbauerzeugnisse nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d oder e verfügen,
2. die Betriebe von Unternehmen der folgenden Unterklassen der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes:
 - a) 01.41.2 Garten- und Landschaftsbau,
 - b) 01.41.3 Erbringung von gärtnerischen Dienstleistungen (ohne Garten- und Landschaftsbau).

§ 39

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gartenbauerhebung wird allgemein in der Zeit von Februar bis Juli 2005 durchgeführt.

(2) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:

1. die Merkmale des Grundprogramms der Agrarstrukturerhebung (§ 27), die für Erhebungseinheiten nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 der Agrarstrukturerhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;
2. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die der Bodennutzungshaupterhebung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) entnommen wird;
3. die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, die für Erhe-

bungseinheiten nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Agrarstrukturerhebung entnommen, für die übrigen Erhebungseinheiten erhoben werden;

4. die gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes, die Flächen unter Glas oder Kunststoff, die Lagerräume, die Betriebseinnahmen, die Vermarktung sowie die Berufsbildung des Betriebsleiters.

(3) Merkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:

1. die Rechtsform,
2. der Umsatz,
3. die tätigen Personen.

§ 40

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 1 sind:

1. bei den Merkmalen des Grundprogramms der Agrarstrukturerhebung:
die Erhebungsmerkmale der Erhebungen nach § 27 Abs. 1,
2. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
3. bei den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes:
Erwerbstätigkeit außerhalb des Betriebes und sonstige außerbetriebliche Einkommensquellen des Betriebsinhabers sowie das geschätzte Verhältnis (größer/kleiner) zwischen dem außerbetrieblichen Einkommen und dem Einkommen aus dem Betrieb; bei verheirateten Betriebsinhabern beziehen sich die Angaben jeweils auf das Betriebsinhaberehepaar,
4. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:
die Merkmale nach § 29 Abs. 1 Nr. 2,
5. bei den gartenbaulich genutzten Flächen des Betriebes:
die Grundfläche nach Pflanzengruppen und -arten sowie nach Eindeckung,
6. bei den Flächen unter Glas oder Kunststoff:
 - a) die Grundfläche nach der Art und dem Alter der Anlagen,
 - b) die Art und der Verbrauch der zur Beheizung verwendeten Energie,
7. bei den Lagerräumen:
die Art und die Größe,
8. bei den Betriebseinnahmen:
die Herkunft sowie der jeweilige Anteil an den gesamten Betriebseinnahmen nach Art der Erzeugnisse und Dienstleistungen,
9. bei der Vermarktung:
die Art und die Anteile der Absatzwege,
10. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters:
die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Erhebungsmerkmale der Gartenbauerhebung bei Betrieben nach § 38 Nr. 2 sind:

1. die Rechtsform,
2. beim Umsatz:
 - die Höhe,
3. bei den tätigen Personen:
 - die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.

(3) Die Berichtszeit für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ergibt sich aus § 8 Abs. 2 und § 19 Abs. 1. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 Buchstabe a ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b, Nr. 8, 9 und nach Absatz 2 Nr. 2 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 2 Nr. 3 ist der 31. März 2005. Der Berichtszeitpunkt für die übrigen Erhebungsmerkmale ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Sechster Unterabschnitt Binnenfischereierhebung

§ 41

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

1. die Betriebe, die Fluss- oder Seenfischerei, auch in Netzgehegen oder ähnlichen Einrichtungen, zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch betreiben,
2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfäche von mindestens 100 Quadratmetern Forellen- oder 5 000 Quadratmetern Karpfenteich verfügen oder in technischen Anlagen jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch erzeugen.

§ 42

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 2004 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.

(3) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 2 werden Merkmale über die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.

(4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, die Vermarktung, den Erwerbscharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers und die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben.

§ 43

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:

1. bei den befischten Gewässern:
 - die Art und Größe, bei Netzgehegen auch die Zahl und das Volumen,
2. beim Fischfang:
 - die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,
3. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen (Teiche, Behälter und ähnliche Einrichtungen):
 - die Art, Zahl, Größe und das Volumen,
4. bei der Erzeugung:
 - die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,
5. bei den Futtermitteln:
 - der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,
6. bei den Betriebszweigen:
 - die Art,
7. bei der Vermarktung:
 - die Art und die Anteile der Absatzwege,
8. beim Erwerbscharakter:
 - die Art,
9. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers:
 - Einzelperson und Personengemeinschaft oder juristische Person,
10. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen:
 - die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 und Nr. 10 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 8 und 9 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

Fünfter Abschnitt

(weggefallen)

Sechster Abschnitt

Ernteerhebung

§ 44

Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfasst:

1. Ernte- und Betriebsberichterstattung,
2. Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung.

§ 45

(weggefallen)

§ 46

Ernte- und Betriebsberichterstattung

(1) Die Ernte- und Betriebsberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in

den Monaten April bis Dezember durchgeführt. Sie umfasst Schätzungen der voraussichtlichen und endgültigen Naturalerträge des laufenden Jahres, bei Feldfrüchten, Grünland, Obst und Gemüse außerdem Schätzungen des Wachstumsstands und wachstumsbeeinflussender Faktoren. Ergänzend werden, außer im Land Hamburg, die Merkmale Gesamterntemengen und Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten und Kartoffeln sowie bei Feldfrüchten die Flächen der vorangegangenen Ernte und Aussaatflächen geschätzt. Bei Reben werden zusätzlich die Merkmale Mostgewicht und Güte des Mostes erhoben. Bei Obst wird das Merkmal Ernteverwendung geschätzt. Für die ergänzende Schätzung nach § 65 können zusätzlich die Merkmale Verfütterung von Milch im Betrieb, Eigenverbrauch, Direktvermarktung sowie Anlieferung an Molkeereien und Milchsammelstellen jeweils nach der Menge sowie die Zahl der Milchkühe herangezogen werden. Die Schätzungen werden von Ernte- und Betriebsberichterstattem vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben. Die Vorratsbestände bei einzelnen Getreidearten am 30. Juni können auch durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt werden.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei höchstens 14 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als fünf Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme der gemäß § 47 Abs. 2 erfassten landwirtschaftlichen Feldfrüchte, insgesamt jedoch nicht mehr als sechs dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

§ 47

Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung

(1) Die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung wird repräsentativ in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, auf höchstens 10 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei landwirtschaftlichen Feldfrüchten. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte, die Gesamterntemenge und Angaben zur Bewertung der Ertragsverhältnisse. Bei Getreide und Raps werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfasst die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (§ 50 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs).

(3) Die Beschaffenheitsmerkmale werden von der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel (Bundesforschungsanstalt) ermittelt. Die für die Durchführung der Erhebung zuständigen Stellen der Länder übermitteln der Bundesforschungsanstalt zur Erfüllung der Aufgabe nach Satz 1 pseudonymisierte Proben der einbezogenen Pflanzenarten.

Siebter Abschnitt Geflügelstatistik

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift

§ 48

Einzelhebungen

Die Geflügelstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in Brütereien,
2. Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung,
3. Erhebung in Geflügelschlachtereien.

Zweiter Unterabschnitt Erhebung in Brütereien

§ 49

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind die Brütereien mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 000 Eiern ausschließlich des Schlupfraumes. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 50

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Brütereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Bruteiereinlagen und die Kükenerzeugung erhoben.

§ 51

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Brütereien sind:

1. die Zahl der eingelegten Bruteier zur Erzeugung von Hühnern, Enten, Gänsen, Truthühnern und Perlhühnern sowie die Zahl der geschlüpften Küken, bei Hühnern auch nach Nutzungsrichtung und Verwendungszweck,
2. zusätzlich das Fassungsvermögen der Brutanlagen ausschließlich des Schlupfraumes.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat Dezember.

Dritter Unterabschnitt Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung

§ 52

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Unternehmen mit mindestens 3 000 Hennenhaltungsplätzen. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern

haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 53

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Hennenhaltung und Eierzeugung erhoben.

§ 54

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung sind:

1. die Zahl der vorhandenen Hennenhaltungsplätze und der legenden Hennen sowie die Zahl der erzeugten Eier,
2. zusätzlich die Haltungsform und der Bestandsaufbau nach Altersklassen und Legeperioden.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist mit Ausnahme der Zahl der erzeugten Eier der 1. Tag des Monats, für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 der 1. Dezember. Der Berichtszeitraum für die Zahl der erzeugten Eier ist der jeweilige Vormonat.

Vierter Unterabschnitt

Erhebung in Geflügelschlachtereien

§ 55

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind für die Erhebungsmerkmale nach § 57 Abs. 1 die Geflügelschlachtereien mit einer Schlachtkapazität von mindestens 2 000 Tieren im Monat. Die Unternehmen geben ihre Meldung untergliedert nach Betrieben ab. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

§ 56

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Geflügelschlachtereien wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Geflügelschlachtungen erhoben.

§ 57

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Geflügelschlachtereien sind:

1. das Schlachtgewicht des geschlachteten Geflügels nach der Art, nach Herrichtungsform und Angebotszustand,
2. zusätzlich die monatliche Schlachtkapazität.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 ist der jeweilige Monat, für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 Nr. 2 der Monat März.

Achter Abschnitt **Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik**

Erster Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift

§ 58

Einzelerhebungen

Die Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Erhebung der Schlachtungen,
2. Erhebung der Schlachtgewichte.

Zweiter Unterabschnitt

Erhebung über Schlachtungen

§ 59

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung über Schlachtungen wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtungen von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden, an denen nach den Bestimmungen des Fleischhygienegesetzes in der bis zum 6. September 2005 geltenden Fassung die Schlachtier- und Fleischuntersuchung vorgenommen wurde, erhoben.

§ 60

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtungsstatistik sind die Zahl der in § 59 genannten Tiere nach Herkunft, Tierart und Kategorie, Art der Schlachtung sowie der Tauglichkeit.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Dritter Unterabschnitt

Schlachtgewichtsstatistik

§ 61

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Schlachtgewichtsstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über Schlachtgewichte von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen auf Grund der nach der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 62

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Schlachtgewichtsstatistik sind das Gesamtschlachtgewicht und die Zahl der in § 61 genannten Tiere nach Kategorien und Handelsklassen.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Neunter Abschnitt
Milchstatistik

§ 63

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Milchstatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Erzeugung von Milch auf Grund der nach der Marktordnungswaren-Meldeverordnung vom 24. November 1999 (BGBl. I S. 2286) in der jeweils geltenden Fassung zu erstattenden Meldungen erhoben.

§ 64

Erhebungsmerkmal und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmal der Milchstatistik ist die angelieferte Milchmenge nach Kreisen.

(2) Der Berichtszeitraum für das Erhebungsmerkmal nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

§ 65

Ergänzende Schätzung

Die Differenz zwischen angelieferter und erzeugter Milchmenge sowie die Verwendung der Milch beim Erzeuger jeweils nach Kreisen werden durch die statistischen Ämter der Länder geschätzt.

Zehnter Abschnitt
Hochsee-
und Küstenfischereistatistik

§ 66

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Hochsee- und Küstenfischereistatistik sind die Fischereibetriebe, die Seefischmärkte, die Fischverwertungsgenossenschaften sowie die Betriebe von Fischhandel und Fischverarbeitung.

§ 67

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Hochsee- und Küstenfischereistatistik wird allgemein in jedem Monat durchgeführt. Es werden Merkmale über die Fangreise und die Fangergebnisse von Fischen erhoben.

§ 68

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Hochsee- und Küstenfischereistatistik bei Anlandungen deutscher Fischereifahrzeuge innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes und bei Anlandungen ausländischer Fischereifahrzeuge unmittelbar vom Fangplatz aus im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind:

1. Beginn und Ende der Fangreise,
2. Fangplatz,
3. Fanggerät,
4. Verarbeitung an Bord nach Art, Menge und Form,
5. Anlandehafen,
6. Anlandegebiet,

7. Fangergebnis nach Absatzart jeweils nach Fischart, Menge und Erlös.

(2) Bei Anlandungen deutscher Küstenfischereifahrzeuge innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes werden nur die in Absatz 1 Nr. 2, 5 bis 7 genannten Erhebungsmerkmale erhoben.

(3) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der jeweilige Monat.

Elfter Abschnitt

Weinstatistik

**Erster Unterabschnitt
Allgemeine Vorschrift**

§ 69

Einzelerhebungen

Die Weinstatistik umfasst folgende Einzelerhebungen:

1. Rebflächenerhebung,
2. Ernteerhebung,
3. Erhebung der Erzeugung,
4. Bestandserhebung.

**Zweiter Unterabschnitt
Rebflächenerhebung**

§ 70

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Rebflächenerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Rebflächen erhoben.

§ 71

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Rebflächenerhebung sind die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebfläche und deren Veränderung nach Rebsorten, Anbaugebieten und Ertragsklassen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Größe der mit Keltertrauben bestockten Rebflächen ist jeweils der 31. Juli. Der Berichtszeitraum für deren Veränderung ist das abgelaufene Weinwirtschaftsjahr.

**Dritter Unterabschnitt
Ernteerhebung**

§ 72

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Ernteerhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Traubenernte erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 15. Dezember eines jeden Jahres.

§ 73

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Ernteerhebung sind die geerntete Traubenmenge nach Rebsorten, Art der Reb-

fläche und Bestimmung der Trauben jeweils nach roter und weißer Traubenmenge, die Ertragsflächen sowie der Hektarertrag jeweils nach der Art der Rebfläche.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Vierter Unterabschnitt Erhebung der Erzeugung

§ 74

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Erhebung der Erzeugung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über die Weinerzeugung erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 10. Dezember eines jeden Jahres.

§ 75

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung der Erzeugung sind die Art der verwendeten Erzeugnisse, die Ertragsflächen und der Hektarertrag, die Erzeugung nach Qualitätsstufen jeweils untergliedert nach Trauben, Most und Wein, bei Most und Wein auch nach roten und weißen Trauben.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist der Zeitraum zwischen dem Beginn des Weinwirtschaftsjahres und dem Erhebungszeitpunkt.

Fünfter Unterabschnitt Bestandserhebung

§ 75a

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:

1. die in der Weinbaukartei erfassten Betriebe,
2. die nicht in der Weinbaukartei erfassten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen,
3. die Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost,

soweit sie zum Berichtszeitpunkt über einen Weinbestand von mindestens 100 Hektolitern verfügen.

§ 76

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale, Erhebungszeitpunkt

Die Bestandserhebung wird allgemein in jedem Jahr durchgeführt. Es werden Merkmale über Weinbestände erhoben. Erhebungszeitpunkt ist spätestens der 7. August eines jeden Jahres.

§ 77

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Bestandserhebung sind die Bestände an Wein und Traubenmost jeweils untergliedert nach roten und weißen Trauben, jeweils nach

Wein inländischer Herkunft, Wein aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Wein aus Drittstaaten. Die Weine inländischer Herkunft sind nach Tafelwein, Landwein, Qualitätswein und Qualitätswein mit Prädikat, die Weine aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Tafelwein, Landwein und Qualitätswein zu untergliedern. Bei Tafelwein, der aus einem Verschnitt von Weinen aus mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht, entfällt die Untergliederung nach Herkunft und Qualitätsstufen, bei Schaumwein, Perlwein und Likörwein die Untergliederung nach Qualitätsstufen.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist jeweils der 31. Juli.

Zwölfter Abschnitt

Holzstatistik

Erster Unterabschnitt Allgemeine Vorschrift

§ 78

Einzelhebungen

Die Holzstatistik umfasst folgende Einzelhebungen:

1. Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben,
2. Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung.

Zweiter Unterabschnitt Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben

§ 79

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind die Betriebe, die Rohholz erzeugen.

§ 80

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben wird als Stichprobe bei höchstens 15 000 Erhebungseinheiten halbjährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz erhoben.

(2) Die Ergebnisse der Betriebe von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts können von den Ländern durch die von ihnen zu bestimmenden Stellen geschätzt werden.

§ 81

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben sind das Einschlagsprogramm, der Einschlag, die Einschlagsursache und der Verkauf von Rohholz nach Holzarten und Sorten jeweils nach Waldeigentumsarten.

(2) Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalenderhalbjahr.

Dritter Unterabschnitt
Erhebung in
Betrieben der Holzbearbeitung

§ 82

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten, in denen Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes hergestellt werden. Bei Sägewerken liegt die Erhebungsgrenze bei einem jährlichen Einschnitt – einschließlich Lohnschnitt – von mindestens 5 000 Kubikmeter Rohholz (im Festmaß).

§ 83

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung wird allgemein halbjährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über Rohholz und Erzeugnisse des holzbearbeitenden Gewerbes erhoben.

§ 84

Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung sind die Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach der Herkunft und Holzart.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale Zugänge und Abgänge sind die jeweiligen Kalenderhalbjahre. Der Berichtszeitpunkt für die Bestände ist das Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres.

Dreizehnter Abschnitt

§§ 85 bis 87

(weggefallen)

Vierzehnter Abschnitt

Düngemittelstatistik

§ 88

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Düngemittelstatistik sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen.

§ 89

Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

Die Düngemittelstatistik wird allgemein vierteljährlich durchgeführt. Es werden Merkmale über den Inlandsabsatz von Düngemitteln erhoben.

§ 90

Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Düngemittelstatistik sind der Inlandsabsatz von mineralischen Düngemitteln nach Pflanzennährstoffen, Arten und Absatzgebieten jeweils nach der Menge.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 ist das jeweilige Kalendervierteljahr.

Dritter Teil
Gemeinsame Vorschriften

§ 91

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens
 - a) jeweils acht Rindern oder Schweinen oder
 - b) 20 Schafen oder
 - c) jeweils 200 Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder
 - d) jeweils 30 Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbau-sämereien für Erwerbszwecke oder
 - e) jeweils drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen,
2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens zehn Hektar.

(2) Erfüllen Betriebe mindestens eine Bedingung des Absatzes 1, dann sind alle Merkmale der betreffenden Erhebungen, unabhängig vom Erreichen einzelner Grenzen des Absatzes 1, anzugeben.

(3) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen oder Flächen in gutem landwirtschaftlichem und ökologischem Zustand nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erhalten. Zusätzlich können die Betriebe auch andere Erzeugnisse und Dienstleistungen hervorbringen.

(4) Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen nach § 1 für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebes befindet.

(5) Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe nach § 1 ab. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Unternehmen mit Betrieben in ver-

schiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

(6) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhebungen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren.

§ 92

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Institutsname oder Behördenbezeichnung, Anschrift sowie Telekommunikationsanschlussnummern der zu Befragenden nach § 93 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1,
2. die Vor- und Familiennamen oder Firma sowie Anschrift der Inhaber der Betriebe nach § 91 Abs. 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
- 2a. zusätzlich zu den Hilfsmerkmalen nach den Nummern 1 und 2 die in § 93 Abs. 8 und 10 genannten Kennzeichen zur Identifikation,
3. die Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des bisherigen Bewirtschafters von erhaltenen Flächen sowie des neuen Bewirtschafters von abgegebenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder des jeweiligen Eigentümers,
4. die Belegenheit der abgegebenen und erhaltenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 2, der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Abs. 1,
5. der Name und die Ortsangabe der befischten Gewässer nach § 42 Abs. 2 und die Belegenheit der fischwirtschaftlich genutzten Anlagen nach § 42 Abs. 3,
6. der Name und die Registriernummer des Fischereifahrzeugs bei der Erhebung nach § 67.

(2) Unterste regionale Gliederungseinheit, der die Erhebungsmerkmale zugeordnet werden dürfen, ist der Gemeindeteil.

§ 93

Auskunftspflicht

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Baumobstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 für die Erhebung über die Viehbestände, nach § 25 für die Agrarstrukturhebung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 Nr. 2 für die Weinbauerhebung, nach § 38 Nr. 1 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Ernte- und Qualitätsermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Angelungen auf Seefischmärkten die Leiter der See-

fischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 75a Nr. 2 und 3 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,

2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters oder entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 4,
3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nr. 1 Buchstabe b für die Bodennutzungshaupterhebung,
4. die für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 59, die für die nach § 4 der Vierten Vieh- und Fleischgesetz-Durchführungsverordnung zuständigen Landesbehörden für die Erhebung nach § 61 jeweils bis spätestens zum 10. Tag des darauffolgenden Monats,
5. die nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über Meldungen über Marktordnungswaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1490) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Erhebung nach § 63 bis spätestens zum Ende des darauffolgenden Monats,
6. die nach Landesrecht für die auf Grund der von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften zu führende Weinbaukartei und für die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sowie die gemäß der Wein-Überwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 922), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen für die Angaben zur Rebfläche und den Rebsorten nach § 36 Abs. 2 bis spätestens 1. Dezember, für die Erhebungen nach § 70 bis spätestens 1. Dezember eines jeden Jahres, nach den §§ 72 und 74 bis spätestens 1. Februar des darauffolgenden Jahres, nach § 76 bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres,
7. die nach Landesrecht für die Forstwirtschaft zuständigen Stellen für die Angaben zum Einschlagsprogramm nach § 81 Abs. 1 bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres für die Berichtszeiträume des laufenden Jahres.

(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 sind für die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 1 Nr. 5 die jeweils betroffenen Personen auskunftspflichtig.

(4) Jeder zu Befragende erhält auf Wunsch einen gesonderten Erhebungsvordruck mit den von ihm zu beantwortenden Fragen.

(5) Die Angaben

1. zur Ernte- und Betriebsberichterstattung (§ 46),
 2. zu dem Hilfsmerkmal Telekommunikationsanschlussnummern des zu Befragenden (§ 92 Abs. 1 Nr. 1)
- sind freiwillig.

(6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen haben die Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 auf Verlangen der Erhebungsstellen Vor- und Familiennamen der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen mitzuteilen.

(7) Die Auskünfte zur Hochsee- und Küstenfischerei-statistik hinsichtlich der nicht der Quotenüberwachung unterliegenden Fischarten können von den Auskunftspflichtigen nach Absatz 2 Nr. 1 gemeinsam mit den im Rahmen der Quotenüberwachung zu erstattenden Meldungen erteilt werden.

(8) Für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Agrarstatistiken dürfen Verwaltungsdaten, soweit sie mit den Merkmalen der jeweiligen Erhebung übereinstimmen und sich auf dieselben Berichtszeitpunkte und -zeiträume beziehen, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(9) Werden für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20) Verwaltungsdaten nach Absatz 8 verwendet und liegt der Berichtszeitpunkt nach § 19 Abs. 1 innerhalb des in der Verwaltungsmaßnahme festgelegten Antragszeitraums, können auch dann alle zu übernehmenden Angaben auf den in § 19 Abs. 1 genannten Berichtszeitpunkt bezogen werden, wenn einzelne Angaben zu anderen Zeitpunkten innerhalb des Antragszeitraums erteilt worden sind.

(10) Für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20a) dürfen auch Angaben, die auf Grund von Rechtsvorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung von landwirtschaftlichen Nutztieren oder auf Grund tierseuchenrechtlicher Vorschriften über die Anzeige und Registrierung von Betrieben erteilt wurden, sowie die Hilfsmerkmale Vor- und Familiennamen oder Firma und Anschrift der Inhaber oder Leiter der Betriebe oder Unternehmen und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation verwendet werden. Insoweit sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen oder die von diesen beauftragten Stellen auskunftspflichtig.

(11) In den Fällen der Absätze 8 und 10 können die statistischen Ämter der Länder für die Erhebung über die Viehbestände (§§ 18 bis 20), soweit dies mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vereinbar ist, hinsichtlich der Bestände an Rindern und Schafen das Erhebungsmerkmal Nutzungszweck sowie hinsichtlich der Bestände an Schweinen die Erhebungsmerkmale Lebendgewichtsklasse und Nutzungszweck

1. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 repräsentativ erheben oder schätzen,
2. bei den Erhebungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 schätzen.

§ 94

Durchführung von Bundesstatistiken

(1) Die für die Quotenüberwachung zuständige Bundesbehörde übernimmt die Aufbereitung der Hochsee- und Küstenfischerei-statistik (§ 1 Nr. 8) aus den ihr vorliegenden Meldungen sowie die Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse.

(2) Die Düngemittelstatistik (§ 1 Nr. 11) wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

(3) Die statistischen Ämter der Länder übermitteln dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich.

§ 94a

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. für nach diesem Gesetz durchzuführende Bundesstatistiken
 - a) die Durchführung einer Erhebung oder die Erhebung einzelner Merkmale auszusetzen, die Periodizität zu verlängern, Erhebungstermine zu verschieben sowie den Kreis der zu Befragenden einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Erhebung entfallen sind oder sich wesentlich geändert haben;
 - b) im Rahmen einer Erhebung einzelne neue Merkmale einzuführen, wenn dies zur Deckung eines geänderten Bedarfs für Zwecke der agrarpolitischen Planung erforderlich ist und durch gleichzeitige Aussetzung anderer Merkmale eine Erweiterung des Erhebungsumfangs vermieden wird; nicht eingeführt werden können Merkmale, die die Höhe von Umsätzen, Einnahmen oder Gewinnen, Bildungs- oder Sozialdaten oder besondere Arten personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes betreffen;
 - c) die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist;
2. die Werte nach § 41 und nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e neu festzulegen;
3. die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 47) festzulegen;
4. die jährliche Erhebung von Daten über die Erzeugung, Verarbeitung und Einfuhr von Erzeugnissen des ökologischen Landbaus nach Artikel 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABI. EG Nr. L 198 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als Bundesstatistik nach diesem Gesetz anzuordnen sowie für diese Bundesstatistik in entsprechender Anwendung des Dritten Teiles Regelungen über die Auskunftspflicht, die Durchführung, die Übermittlung und Aufbereitung von Daten sowie über ein Betriebsregister zu treffen.

§ 95

Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden. Sofern die Erhebungsbeauftragten ehrenamtlich tätig sind und für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten, gilt diese als steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Im Rahmen der Besonderen Ernte- und Qualitätsermittlung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 96

Fortschreibeverfahren

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden. Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen zu Befragenden eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem zu Befragenden die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

§ 97

Betriebsregister

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2 bis 5, 9 (§ 75a Nr. 2 und 3 bis § 77) und 10 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 11 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt. Das Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden. Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1), der Erhebung über die Viehbestände (§ 20), der Agrarstrukturhebung (§ 29 Abs. 1), der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1), der Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1), der Bestandserhebung (§ 77 Abs. 1) und der

Holzstatistik (§ 81 Abs. 1, § 84 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

(2) In das Betriebsregister dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Institutsname oder Behördenbezeichnung, die Anschrift und die Telekommunikationsanschlussnummern der Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach den §§ 38, 41, 49, 52, 55, 75a Nr. 2 und 3, §§ 79, 82, 88 und 91 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 93 Abs. 2 Nr. 4 und 5,
2. der Betriebssitz und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Art des Betriebes,
4. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
5. die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
6. die Waldfläche,
7. der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der tätigen Personen,
8. die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- 8a. die Kennzeichen nach § 92 Abs. 1 Nr. 2a,
9. das Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennnummer gebildet, die keine über die Merkmale des Absatzes 2 Nr. 2 bis 9 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 sowie die Kennnummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei denjenigen Betrieben, die über einen Zeitraum von fünf Jahren, bei der Baumobstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) über einen Zeitraum von sechs Jahren, bei der Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und d) über einen Zeitraum von elf Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieser Zeiträume zu löschen. Eine Löschung der Kennnummer auf dem Datensatz erfolgt nicht.

(5) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übermitteln den statistischen Ämtern der Länder alle zwei Jahre, beginnend 2000, zur Aktualisierung des Betriebsregisters, soweit vorhanden, auf Anfrage die Hilfs- und Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 und das Kennzeichen zur Identifikation (Betriebsnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.

(6) Soweit von der Übermittlung nach Absatz 5 oder den Ermächtigungen nach § 93 Abs. 8 oder 10 Gebrauch gemacht wird, kann das Kennzeichen zur Identifikation der Erhebungseinheiten für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Sofern das Kennzeichen zur Identifikation über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr zu Zuordnungszwecken herangezogen wurde, ist es spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen.

(7) Die nach Landesrecht für die Binnenfischerei zuständigen Stellen übermitteln den statistischen Ämtern der Länder zur Aktualisierung des Betriebsregisters auf

Anfrage die Hilfsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 für die Erhebungseinheiten nach § 41.

§ 98

Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im Rahmen des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Ämter der Länder und das Statistische Bundesamt dürfen zur Stichprobenauswahl für die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständige Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, sowie Angaben zur Stellung im Beruf und zur ausgeübten Tätigkeit verwenden. Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden bei der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und bei der Düngemittelstatistik dürfen sie die Anschriften der Betriebe und Unternehmen sowie Angaben zum Wirtschaftszweig, zur Art und Menge der produzierten Güter und zur Zahl der tätigen Personen aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe sowie bei der Düngemittelstatistik die Anschriften der Düngemittel ein- und ausführenden Unternehmen und deren Einfuhren und Ausfuhren aus der Außenhandelsstatistik sowie bei der Bestandserhebung (§§ 75a bis 77) die Anschriften der Unternehmen und Angaben zum Wirtschaftszweig aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe und der Statistik im Handel verwenden. Die hierzu erforderli-

chen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächen-erhebung (§ 2 Nr. 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

(4) Zur Erstellung des Nationalen Rückstandskontrollplans nach Kapitel II der Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG, 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. EG Nr. L 125 S. 10) in der jeweils geltenden Fassung darf das Statistische Bundesamt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Tabellen in der Gliederung nach Ländern mit statistischen Ergebnissen aus der Erhebung der Geflügelbestände (§ 19 Abs. 1 Nr. 1), den Erhebungen in Unternehmen mit Hennenhaltung und in Geflügelschlachtereien (§ 48 Nr. 2 und 3), der Erhebung der Schlachtungen (§ 58 Nr. 1) und der Milchstatistik (§ 63) übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Vierter Teil

Schlussvorschrift

§ 99

(Inkrafttreten)

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Schließ- und Sicherungstechniker/Geprüfte Schließ- und Sicherungstechnikerin**

Vom 12. Juli 2006

Auf Grund des § 42 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 17 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist, sowie mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3197) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Schließ- und Sicherungstechniker/zur Geprüften Schließ- und Sicherungstechnikerin nach den §§ 2 bis 7 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation, die folgenden Aufgaben als technischer Systemspezialist, als Planer und Umsetzer von Objektsicherungen und als Kundenberater unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Belange eigenständig und verantwortlich wahrnehmen zu können:

1. Kundenwünsche erfassen und unter Berücksichtigung von Normen, Regeln und Vorschriften bearbeiten, Kunden beraten,
2. Projekte planen, Angebote erstellen, Aufträge abwickeln, koordinieren, überwachen, steuern und dokumentieren unter Berücksichtigung des Qualitätsmanagements und des Datenschutzes,
3. Anlagen und deren Komponenten herstellen, montieren, demontieren, parametrieren und Funktion prüfen, Fehler und Störungen suchen, bestimmen und beheben, Wartung und Instandhaltung durchführen, Ergebnisse dokumentieren,
4. Leistungen abnehmen und dokumentieren, dem Kunden übergeben, abrechnen und Nachkalkulation durchführen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schließ- und Sicherungstechniker/zur Geprüften Schließ- und Sicherungstechnikerin.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen-/Abschlussprüfung zum Metallbauer/Metallbauerin, Elektroniker/Elektronikerin, Informationselektroniker/Informationselektronikerin, Konstruktionsmechaniker/Konstruktionsmechanikerin, Anlagenmechaniker/Anlagenmechanikerin und Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude und Infrastruktursysteme,
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in einem anderen anerkannten Metall- oder Elektroberuf, zum Glaser/zur Glaserin, Tischler/Tischlerin oder Rollladen- und Sonnenschutzmechaniker/Rollladen- und Sonnenschutzmechanikerin und danach mindestens eine einjährige Berufspraxis,
3. eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 muss inhaltlich eine fachliche Nähe zu den in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

§ 3

**Gliederung
und Struktur der Prüfung**

(1) Die Prüfung gliedert sich in drei Handlungsbereiche, denen jeweils Qualifikationsschwerpunkte zugeordnet sind:

1. Handlungsbereich „Projektierung“ mit den Qualifikationsschwerpunkten
 - a) Projektanalyse,
 - b) Leistungsbeschreibung;
2. Handlungsbereich „Schließ- und Sicherungstechnik“ mit den Qualifikationsschwerpunkten
 - a) Mechanische Systeme,
 - b) Elektrische Systeme,
 - c) Sicherungssysteme;

3. Handlungsbereich „Organisation“ mit den Qualifikationsschwerpunkten

- a) Kundenmanagement,
- b) Personalmanagement,
- c) Qualitätsmanagement,
- d) Kostenmanagement.

(2) Im Qualifikationsschwerpunkt „Projektanalyse“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, ein Angebot zur Umsetzung eines Projektes der Schließ- und Sicherungstechnik auszuarbeiten. Dazu gehört, die Anforderungen, die sich aus einem Projekt ergeben, erkennen zu können und dabei alle maßgeblichen Parameter im Umfeld des Projektes in die Analyse mit einzubeziehen, insbesondere Vorgaben durch Kunden und Dritte sowie durch Rechtsvorschriften, Normen und einschlägige Regelwerke zu beachten. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erkennen von Projektanforderungen,
2. Erstellen von Risikoanalysen,
3. Prüfen der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Vorgaben,
4. Dokumentieren der Objektbewertung.

(3) Im Qualifikationsschwerpunkt „Leistungsbeschreibung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, mit den Daten, die in der Projektanalyse erhoben werden, ein Projekt zu planen und mögliche Alternativen aufzuzeigen. Daraus ist ein Angebot zu kalkulieren, das einem Kunden unterbreitet werden kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Durchführen der Vorkalkulation,
2. Aufbereiten von Daten aus der Planung und der Angebotserstellung,
3. Ausarbeiten des Angebotes mit Leistungsbeschreibung.

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Mechanische Systeme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Fachqualifikationen der Metallbautechnik anzuwenden. Dazu gehört, Rechtsvorschriften sowie Normen und die anerkannten Regeln der Technik für den Bereich der Metallbautechnik anzuwenden sowie Schließ- und Sicherungssysteme, deren Einzelkomponenten, ihre Wechselwirkung und Anwendungen für die Grundstück-, Gebäude-, Raum- und Objektsicherung planen und umsetzen zu können sowie Antriebs-, Lastübertragungssysteme und Feststellvorrichtungen an Metallbauelementen bestimmen zu können. Rauch- und Brandschutzsysteme in Einsatzbereichen sollen zugeordnet, Wartungs- und Instandhaltungsintervalle festgelegt und dokumentiert, Verglasungs- und Durchbruchsicherungssysteme eingesetzt werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Auswählen und Anwenden mechanischer Sicherungssysteme,
2. Durchführen von Wartungen und Instandsetzungen,
3. Überprüfen der Funktion.

(5) Im Qualifikationsschwerpunkt „Elektrische Systeme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Fach-

qualifikationen, Vorschriften, Richtlinien sowie Normen und die anerkannten Regeln der Technik für den Bereich der Elektrotechnik anzuwenden. Dazu gehört, elektrische Funktionsgrößen messen, deren Ergebnisse analysieren, Prüfungen der elektrischen Sicherheit durchführen, Prüfprotokolle erstellen, Sicherungs- und Kommunikationssysteme installieren und in Betrieb nehmen und Anlagen der Telekommunikations- und Gefahrenmeldetechnik einsetzen sowie Systeme und Komponenten der Netzwerktechnik bestimmen und einrichten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Auswählen und Anwenden von elektrotechnischen, elektronischen und elektromechanischen Sicherungssystemen,
2. Auswählen und Anwenden von elektrischen Antriebs- und Steuerungssystemen,
3. Zuordnen von Systemen der Informations- und Telekommunikationstechnik,
4. Instandhalten von Anlagen und Geräten.

(6) Im Qualifikationsschwerpunkt „Sicherungssysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, übergreifende Handlungskompetenz umsetzen zu können. Dazu gehört, Anlagen und Systeme der Sicherungstechnik planen, deren Wirkungsweise bestimmen und in Betrieb nehmen zu können. Weiterhin gehört dazu, Rauch- und Wärmeabzugssysteme in Anwendung und Wirkungsweisen planen und abwickeln, Zutrittskontroll- sowie Flucht- und Rettungswegsysteme als Einzelkomponenten sowie in Verknüpfung zueinander festlegen, Anlagen und Schnittstellen der Datenübertragungstechnik, deren Wirkweisen und Anwendungen ausführen zu können, einschließlich des Planens, Parametrierens, Konfigurierens und Installierens von Hard- und Softwarekomponenten. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Zusammenführen von Systemen aus elektrischen und mechanischen Einzelkomponenten,
2. Inbetriebnahme von Systemen unter Berücksichtigung von Herstellervorgaben,
3. Erstellen von Prüf- und Abnahmeprotokollen,
4. Durchführen von Fehler- und Störungssuche,
5. Dokumentieren.

(7) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kundenmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung eines guten Verhältnisses zum Kunden und dessen Voraussetzung realistisch einschätzen und im Arbeitsbereich entsprechend handeln sowie im direkten Kundenkontakt kundenorientiert kommunizieren und handeln zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Nutzen von Kundenaussagen zur Objektsicherung,
2. Erläuterung technischer Sachverhalte gegenüber den Kunden,
3. Erläutern des Angebotes gegenüber den Kunden,
4. Erstellen von Dokumentationen zur Handhabung und deren Nutzung im Rahmen der Gewährleistung.

(8) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherstellen sowie die

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu verantwortlichem Handeln hinführen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erstellen der Arbeitsablaufplanung, Terminierung und Auftragsüberwachung,
2. Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Projektanforderungen,
3. Anforderungen der Mitarbeiterführung erfüllen,
4. Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung.

(9) Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, das Qualitätsmanagementsystem durch Anwendung entsprechender Methoden und Instrumente zu sichern. Dazu gehört, das Qualitätsbewusstsein der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern sowie bei der Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Dokumentieren von Leistungen im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems,
2. Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, insbesondere der Prozess- und Produktqualität sowie der Kundenzufriedenheit,
4. kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätssichernden Maßnahmen.

(10) Im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge erfassen und beurteilen sowie Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln und Entscheidungen über wirtschaftliche Abläufe umsetzen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Bewerten der Kosten und des Erlöses,
2. Anwenden von Kalkulationsmethoden,
3. Berücksichtigen von Kostenfaktoren bei organisatorischen und personellen Maßnahmen,
4. Fördern des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation.

§ 4

Integrierte Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus drei integrierten handlungsorientierten Situationsaufgaben, die so zu gestalten sind, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden:

1. Eine schriftliche Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Projektierung“ unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 2 oder 3 genannten Qualifikationsinhalte aus den aufgeführten Qualifikationsschwerpunkten; diese Inhalte bilden den Kern der Situationsaufgabe; die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikations-

schwerpunkten der Handlungsbereiche „Schließ- und Sicherungstechnik“ und „Organisation“ integrativ mitberücksichtigen, wobei sich die Qualifikationsinhalte aus mindestens zwei und höchstens vier Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen; die Prüfungsdauer beträgt mindestens 3,5 Stunden und höchstens vier Stunden.

2. Eine Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Schließ- und Sicherungstechnik“ unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 4 bis 6 genannten Qualifikationsinhalten aus den aufgeführten Qualifikationsschwerpunkten; diese Inhalte bilden den Kern der Situationsaufgabe; die Situationsaufgabe ist durch ein komplexes praxisnahes Fallbeispiel umzusetzen; die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Projektierung“ und „Organisation“ integrativ mitberücksichtigen, wobei sich die Qualifikationsinhalte aus mindestens zwei und höchstens vier Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen; die Prüfungsdauer beträgt mindestens zwölf Stunden und höchstens 16 Stunden; ergänzt wird die Situationsaufgabe durch ein darauf bezogenes Fachgespräch; dabei soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er fachbezogene Probleme und deren Lösungen darstellen, die für die durchgeführte Situationsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen sowie die Vorgehensweise bei der Umsetzung der Aufgabe begründen kann; die Prüfungsdauer für das Fachgespräch soll mindestens 30 und höchstens 40 Minuten betragen.
3. Eine schriftliche Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 7 und 8 oder 9 und 10 genannten Qualifikationsinhalten aus den aufgeführten Qualifikationsschwerpunkten; diese Inhalte bilden den Kern der Situationsaufgabe; die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Qualifikationsschwerpunkten der Handlungsbereiche „Schließ- und Sicherungstechnik“ und „Projektierung“ integrativ mitberücksichtigen, wobei sich die Qualifikationsinhalte aus mindestens zwei und höchstens vier Qualifikationsschwerpunkten zusammensetzen; die Prüfungsdauer beträgt mindestens zwei und höchstens 2,5 Stunden.

(2) Wurde in nicht mehr als einer der beiden schriftlichen Situationsaufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Satz 1 gilt bei einer ungenügenden Prüfungsleistung nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffent-

lichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht. Eine Freistellung von der Prüfungsleistung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht möglich.

§ 6

Bewertung und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in den Situationsaufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn in den Situationsaufgaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 und der Anlage 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 5 sind Ort und Datum sowie das Prüfungsgremium und die Bezeichnung der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Im Fall der Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung in einzelnen Situationsaufgaben befreit, soweit die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Abweichend von Satz 1 können auch bestandene Prüfungsleistungen auf Antrag einmal wiederholt werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der letzten Prüfung maßgeblich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bonn, den 12. Juli 2006

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 3)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Schließ- und Sicherungstechniker/Geprüfte Schließ- und Sicherungstechnikerin

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Schließ- und Sicherungstechniker/Geprüfte Schließ- und Sicherungstechnikerin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schließ- und Sicherungstechniker/Geprüfte Schließ- und Sicherungstechnikerin vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1682)
bestanden.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Schieß- und Sicherungstechniker/Geprüfte Schieß- und Sicherungstechnikerin

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Schieß- und Sicherungstechniker/Geprüfte Schieß- und Sicherungstechnikerin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Schieß- und Sicherungstechniker/Geprüfte Schieß- und Sicherungstechnikerin vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1682) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

Integrierte handlungsorientierte Situationsaufgaben:

	Punkte*)	Note
I. Schriftliche Situationsaufgabe im Handlungsbereich „Projektierung“
II. Situationsaufgabe im Handlungsbereich „Schieß- und Sicherungstechnik“ (komplexes praxisnahes Fallbeispiel und Fachgespräch)
III. Schriftliche Situationsaufgabe im Handlungsbereich „Organisation“

(Im Fall des § 5: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 5 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in dem Handlungsbereich freigestellt.“)

Datum

Unterschrift(en)
(Siegel der zuständigen Stelle)

*) Den Bewertungen liegt folgender Punkteschlüssel zu Grunde:.....

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel**

Vom 12. Juli 2006

Auf Grund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und des § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

**Ziel der Prüfung
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Handelsassistenten – Einzelhandel/zur Geprüften Handelsassistentin – Einzelhandel nach den §§ 2 bis 8 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Qualifikationen und Erfahrungen vorhanden sind, um in unterschiedlichen Betriebsformen des Einzelhandels eigenständig und verantwortlich Fach-, Organisations- und Führungsaufgaben im Vertrieb wahrzunehmen und ob betriebswirtschaftliche und personalwirtschaftliche Managementinstrumente eingesetzt werden können. Dazu zählen:

1. qualifizierte Vertriebsaufgaben im Einzelhandel unter Beachtung von Kunden- und Dienstleistungsorientierung sowie rechtlicher Vorschriften wahrnehmen,
2. den Vertrieb mittels Kennzahlen steuern,
3. kundenorientierte und wirtschaftliche Konzepte und Lösungen im Vertrieb erarbeiten,
4. Qualitätsmanagement im Vertrieb steuern und weiterentwickeln,
5. Marketingkonzepte für unterschiedliche Betriebstypen im Einzelhandel konzipieren, umsetzen und auswerten,
6. Instrumente und Konzepte des visuellen Marketing (Visual Merchandising) beurteilen, auswählen und einsetzen,
7. Auswirkungen einzelhandelsrelevanter Marktentwicklungen auf den Vertrieb beurteilen,
8. Personalführungs- und Qualifizierungsaufgaben wahrnehmen,
9. kunden- und dienstleistungsorientiert kommunizieren, mit Geschäftspartnern kooperieren,
10. mit anderen Unternehmensbereichen erfolgsorientiert zusammenarbeiten,

11. moderne Informations- und Kommunikationstechniken einsetzen und nutzen,
12. arbeitsorganisatorische Veränderungen beachten.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten dreijährigen kaufmännischen Ausbildungsberuf im Einzelhandel und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im zweijährigen Ausbildungsberuf Verkäufer/Verkäuferin oder in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss in verkäuferischen oder anderen kaufmännischen Tätigkeiten im Einzelhandel erworben worden sein.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

**Gliederung
und Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfung umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Vertriebsmanagement,
2. Kundenorientierung,
3. Marketing im Einzelhandel,
4. Visuelles Marketing (Visual Merchandising),
5. Führung, Kommunikation, Selbstmanagement,
6. Personalmanagement,
7. Volkswirtschaft für die Einzelhandelspraxis.

(2) In der Prüfung sind sieben schriftliche und eine mündliche Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung in den Handlungsbereichen gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 7 ist in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen durchzuführen.

(4) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgabenstellungen soll in dem Handlungsbereich „Vertriebsmanagement“ in der Regel 90 bis 120 Minuten, in den Handlungsbereichen „Kundenorientierung“, „Marketing im Einzelhandel“, „Führung, Kommunikation, Selbstmanagement“ sowie „Personalmanagement“ in der Regel jeweils 60 bis 90 Minuten, in den Handlungsbereichen „Visuelles Marketing (Visual Merchandising)“ und „Volkswirtschaft für die Einzelhandelspraxis“ in der Regel jeweils 45 bis 60 Minuten betragen.

(5) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 1 mangelhafte Leistungen erbracht, ist darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung ist anwendungsbezogen durchzuführen und soll je Ergänzungsprüfung in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(6) Die mündliche Prüfungsleistung wird durch eine Präsentation und ein situationsbezogenes Fachgespräch erbracht.

(7) In der Präsentation soll nachgewiesen werden, eine komplexe Aufgabenstellung aus der Vertriebspraxis des Einzelhandels erfassen, darstellen, beurteilen und lösen sowie präsentationstechnische Instrumente einsetzen zu können. Die Themenstellung muss sich auf mindestens zwei Handlungsbereiche nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 beziehen. Die Präsentationszeit soll dabei zehn Minuten nicht überschreiten. Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

(8) Das Thema der Präsentation wird von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin gewählt und dem Prüfungsausschuss bei der ersten schriftlichen Prüfungsleistung eingereicht.

(9) Ausgehend von der Präsentation soll in dem Fachgespräch die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Berufswissen in vertriebstypischen Situationen des Einzelhandels angewendet werden kann und sachgerechte Lösungen vorgeschlagen werden können. Dabei soll nachgewiesen werden, angemessen mit Gesprächspartnern kommunizieren und argumentieren zu können. Das Fachgespräch soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten.

(10) Die mündliche Prüfung gemäß Absatz 6 wird nur durchgeführt, wenn in den Prüfungsleistungen nach Absatz 4 jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 4

Handlungsbereiche

(1) Im Handlungsbereich „Vertriebsmanagement“ soll gezeigt werden, dass Warenbestände verantwortlich geführt und kontrolliert, vertriebsbezogene Statistiken ausgewertet sowie aus vertriebsbezogenen Kennziffern Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des Verkaufsprozesses gezogen werden können. Ferner soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, warenwirtschaftliche Analysen vornehmen, Produktivitätskennziffern sachgerecht anwenden, Kosten- und Leistungsrechnung anwenden und somit Geschäftsprozesse steuern zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Bestandsführung und -kontrolle,
2. Sortimentssteuerung,
3. Umsatz- und Kostenplanung,
4. Warenlogistik,
5. Lagerwirtschaft,
6. Verkaufssteuerung mittels Kennziffern,
7. Optimierung der Geschäftsprozesse,
8. E-Business,
9. warenwirtschaftliche Analyse,
10. Kosten- und Leistungsrechnung.

1. Bestandsführung und -kontrolle,
2. Sortimentssteuerung,
3. Umsatz- und Kostenplanung,
4. Warenlogistik,
5. Lagerwirtschaft,
6. Verkaufssteuerung mittels Kennziffern,
7. Optimierung der Geschäftsprozesse,
8. E-Business,
9. warenwirtschaftliche Analyse,
10. Kosten- und Leistungsrechnung.

(2) Im Handlungsbereich „Kundenorientierung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Verkaufsteams kunden- und erfolgsorientiert gesteuert, Kundenmeinungen eingeholt und bewertet, der Verkaufsprozess wirtschaftlich und kundenbezogen organisiert sowie Maßnahmen zur Kundengewinnung und -bindung geplant, durchgeführt und ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Gestaltung des Beratungsprozesses,
2. Kundenbefragungen, Kundenforen,
3. Unterstützung von Mitarbeitern bei der Durchführung von Kundengesprächen,
4. Auswertung von Kundengesprächen,
5. angewandte Verkaufspsychologie,
6. Kundengewinnung, Kundenbindung,
7. Servicepolitik,
8. Beschwerdemanagement,
9. Qualitätsmanagement.

(3) Im Handlungsbereich „Marketing im Einzelhandel“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Entwicklungen am Standort des Einzelhandelsbetriebes systematisch und entscheidungsorientiert analysiert, zielgruppenspezifische Marketingschwerpunkte im Unternehmen gesetzt, preis- und servicepolitische Instrumente entwickelt, eingesetzt und ausgewertet sowie Werbekonzepte gesteuert und begleitet werden können. Dabei soll gezeigt werden, dass die Marketinginstrumente des Einzelhandels zielorientiert eingesetzt werden können und ihr Erfolg überprüft werden kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Einzelhandelsentwicklungen,
2. E-Commerce,
3. Kooperationen im Einzelhandel,
4. Warengruppen-Management (Category Management),
5. Marktanalyse, Zielgruppenanalyse,
6. Zielgruppenmarketing, Marktstrategien,
7. Zusammenwirken der Marketinginstrumente,
8. Verkaufskonzepte, Preis- und Konditionenpolitik,
9. Sortimentsgestaltung,

10. Verkaufsförderung, Werbung, Werbeerfolgskontrolle,
11. Standortmarketing,
12. Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Im Handlungsbereich „Visuelles Marketing (Visual Merchandising)“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Waren absatzförderlich präsentiert werden, Geschäftsräume unter Berücksichtigung von Grundlagen und Gestaltungselementen der visuellen Verkaufsförderung gestaltet werden und Projekte des visuellen Marketing begleitet werden können. Dabei soll gezeigt werden, dass Gestaltungskriterien des visuellen Marketing (Visual Merchandising) sowie Grundsätze und Möglichkeiten der Präsentation und Platzierung von Objekten der visuellen Verkaufsförderung angewendet sowie Werbemittel unter Beachtung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen zielgerichtet eingesetzt werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Platzierungsregeln,
2. Grundsätze des visuellen Marketing,
3. Präsentationsmittel,
4. Werbemittel,
5. Gestaltungselemente der visuellen Verkaufsförderung,
6. Kooperation und Kommunikation mit internen und externen Kunden des visuellen Marketing (Visual Merchandising).

(5) Im Handlungsbereich „Führung, Kommunikation, Selbstmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass zielorientiert kommuniziert und im Team die Erbringung von Einzelhandelsleistungen effizient gesteuert werden kann. Dabei soll gezeigt werden, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Projektgruppen geführt werden können sowie bei Verhandlungen und in Konfliktfällen zweckmäßig agiert werden kann. Dabei sollen situationsangemessene Methoden der Präsentation, Kommunikation und Motivationsförderung eingesetzt werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Zeitmanagement, Selbstmanagement,
2. psychologische Grundlagen zur Führung, Zusammenarbeit und Kommunikation,
3. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern und fördern,
4. Coaching,
5. Unterstützung von Lernprozessen von Mitarbeitern,
6. Führungsgrundsätze, Führungsinstrumente und Führungsmethoden,
7. Förderung der Kooperation,
8. Konfliktmanagement,
9. Planung und Steuerung von Arbeits- und Projektgruppen, Teambildung,
10. Moderations- und Präsentationstechniken.

(6) Im Handlungsbereich „Personalmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass personalwirtschaftliche Aufgaben im Vertriebsbereich eines Einzelhandelsunternehmens systematisch und entscheidungsorientiert analysiert und umgesetzt werden können. Dabei soll gezeigt werden, dass personalpo-

litische Maßnahmen zur Unterstützung unternehmenspolitischer Vorgaben eingesetzt sowie Mitarbeiter effektiv und effizient ausgewählt und eingesetzt werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Personalpolitik,
2. Personalbedarfsplanung,
3. Personaleinsatzplanung,
4. Personalentwicklung,
5. Organisationsentwicklung,
6. Beurteilungssysteme,
7. Personalmarketing, Personalgewinnung,
8. Auswahl und Einstellung von Auszubildenden und Mitarbeitern,
9. Personalkostenplanung, Personalcontrolling,
10. praxisrelevante arbeitsrechtliche Bestimmungen.

(7) Im Handlungsbereich „Volkswirtschaft für die Einzelhandelspraxis“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass Auswirkungen von volkswirtschaftlichen Prozessen auf Unternehmen verstanden sowie Schlussfolgerungen und Maßnahmenvorschläge daraus abgeleitet werden können. Dabei sind internationale Entwicklungen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Markt und Preis,
2. Wettbewerb,
3. Wachstum und Konjunktur,
4. wirtschaftspolitische Steuerungsinstrumente,
5. Strukturwandel.

§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann auf Antrag von der Ablegung einzelner schriftlicher Prüfungsleistungen befreit werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht. Eine Freistellung von der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 6 bis 10 ist nicht zulässig.

§ 6

Bewerten der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlich geprüften Handlungsbereichen und in der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 6 bis 10 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Die schriftlich geprüften Handlungsbereiche und die mündliche Prüfung nach § 3 Abs. 6 bis 10 sind jeweils gesondert zu bewerten.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach der Anlage 1 und der Anlage 2 auszustellen. Im Falle der Freistellung nach § 5 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Wer auf Antrag an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, dazu anmeldet, ist von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn die in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind. Der Antrag kann sich auch darauf richten, dabei bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. Werden bestandene Prüfungsleistungen erneut geprüft, gilt in diesem Fall das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 8

Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren zum Geprüften Handelsassistenten – Einzelhandel/zur Geprüften Handels-

assistentin – Einzelhandel können bis zum 31. Dezember 2009 nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 7 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Juli 2008 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel vom 6. März 1984 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1663), außer Kraft.

Bonn, den 12. Juli 2006

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan

Anlage 1

(zu § 6 Abs. 3)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1688)
bestanden.

Ort/Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1688) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte*)	Note
1. Vertriebsmanagement
2. Kundenorientierung
3. Marketing im Einzelhandel
4. Visuelles Marketing (Visual Merchandising)
5. Führung, Kommunikation, Selbstmanagement
6. Personalmanagement
7. Volkswirtschaft für die Einzelhandelspraxis

(Im Fall des § 5: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 5 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in dem Handlungsbereich freigestellt.“)

8. Mündliche Prüfung (Präsentation und situationsbezogenes Fachgespräch)

Ort/Datum

Unterschrift(en)
(Siegel der zuständigen Stelle)

*) Den Bewertungen liegt folgender Punkteschlüssel zu Grunde:.....

Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn,
Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den
Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen

Vom 14. Juli 2006

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2010 von dem Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt:

Bezeichnung des Prüfungszeugnisses der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik	Ausbildungsberuf*), für den gleichgestellt wird
Abschlussprüfung als Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Informationstechnik	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Informationstechnik
Abschlussprüfung als Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Funktechnik	Kommunikationselektroniker/ Kommunikationselektronikerin Fachrichtung: Funktechnik
Abschlussprüfung als Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin Fachrichtung: Stanz- und Umformtechnik	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin Fachrichtung: Stanz- und Umformtechnik
Abschlussprüfung als Energieelektroniker/Energieelektronikerin Fachrichtung: Anlagentechnik	Energieelektroniker/Energieelektronikerin Fachrichtung: Anlagentechnik
Abschlussprüfung als Industriemechaniker/Industriemechanikerin Fachrichtung: Maschinen- und Systemtechnik	Industriemechaniker/Industriemechanikerin Fachrichtung: Maschinen- und Systemtechnik
Abschlussprüfung als Mechatroniker/Mechatronikerin	Mechatroniker/Mechatronikerin
Abschlussprüfung als Informations- und Telekommunikationssystem- Elektroniker/Informations- und Telekommunikations- system-Elektronikerin	Informations- und Telekommunikationssystem- Elektroniker/Informations- und Telekommunikations- system-Elektronikerin

*) Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Fachrichtungsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf diese Fachrichtung.

§ 2

Fortgeltung von Gleichstellungen

Die Gleichstellungen für die auf Grund der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 2. Juni 1986 (BGBl. I S. 843) und der Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1992 (BGBl. I S. 1240), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2694), bis zum 31. Dezember 2005 erteilten Zeugnisse gelten fort.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Staatlichen Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik Iserlohn mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 2. Juni 1986 (BGBl. I S. 843) und die Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen des Theodor-Reuter-Berufskollegs Iserlohn, Staatliche Berufsfachschule für Fertigungstechnik und Elektrotechnik mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen vom 10. Juli 1992 (BGBl. I S. 1240), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2694), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. Juli 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Bernd Pfaffenbach

**Verordnung
über die Kennzeichnung von Arzneimitteln in Blindenschrift bei Kleinstmengen
(Blindenschrift-Kennzeichnungs-Verordnung)**

Vom 14. Juli 2006

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für zur Anwendung bei Menschen bestimmte Fertigarzneimittel, die den arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die Kennzeichnung in Blindenschrift unterliegen und von einem pharmazeutischen Unternehmer in Kleinstmengen bis zu 7 000 Packungen in einem Jahr in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Kennzeichnung von Kleinstmengen

Für die in § 1 genannten Arzneimittel müssen die nach § 10 Abs. 1b des Arzneimittelgesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht angebracht werden, sofern bei einer Abgabe der Arzneimittel durch die Apotheke an blinde oder sehbehinderte Personen diese Angaben in Blindenschrift und normaler Schrift auf einem Klebeetikett auf der Packung angebracht werden oder, falls dies wegen des Umfangs der Bezeichnung nicht möglich ist, separat auf einem Informationsblatt übermittelt werden; es können geeignete Abkürzungen verwendet werden. Die Information in Blindenschrift nach Satz 1 ist vom pharmazeutischen Unternehmer bereitzustellen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. Juli 2006

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

**Verordnung
zur Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung**

Vom 17. Juli 2006

Auf Grund des § 11 Abs. 4 Nr. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 2 Nr. 7 der WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist, wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2006

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Thomas Mirow

**Verordnung
über die Anwendbarkeit von Vorschriften betreffend Angebote
im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
(WpÜG-Anwendbarkeitsverordnung)**

Vom 17. Juli 2006

Auf Grund des § 1 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Vorschriften betreffend
Angebote im Sinne des § 1 Abs. 2 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

Auf Angebote im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht:

1. die §§ 1 bis 9,
2. § 29,
3. § 30,
4. § 33,
5. § 33a,
6. § 33b,
7. § 33c,
8. § 33d,
9. § 34,
10. § 35 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 2 und 3,
11. § 35 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich der Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots,
12. § 35 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3,
13. § 35 Abs. 2 Satz 3,
14. § 35 Abs. 3,
15. § 36,
16. § 37,
17. § 38,

18. § 39,
19. § 39a,
20. § 39b,
21. § 39c und
22. die §§ 40 bis 68.

§ 2

**Vorschriften betreffend
Angebote im Sinne des § 1 Abs. 3 des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

Auf Angebote im Sinne des § 1 Abs. 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht:

1. die §§ 1 bis 9,
2. § 31,
3. § 32,
4. § 33d,
5. § 34,
6. § 35 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Satz 4 in Verbindung mit § 10 Abs. 2, 3 Satz 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und Abs. 6,
7. § 35 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich der Verpflichtung zur Übermittlung und Veröffentlichung,
8. § 35 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 1,
9. § 38,
10. § 39 und
11. die §§ 40 bis 68.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2006

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Thomas Mirow

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von
Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Vom 17. Juli 2006

Auf Grund des § 1 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

In § 1 Nr. 2 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. November 2005 (BGBl. I S. 3187) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Maßgabe“ die Angabe „des § 1 Abs. 5 Satz 3“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2006

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Thomas Mirow

**Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesschuldenwesengesetz
(Bundesschuldenwesenverordnung – BSchuWV)**

Vom 19. Juli 2006

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Bundesschuldenwesengesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben des Schuldenwesens

Der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH werden die in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesschuldenwesengesetzes genannten Aufgaben zur Wahrnehmung im Namen des Bundes und seiner Sondervermögen übertragen.

§ 2

Vorbehalt

Das Bundesministerium der Finanzen kann einzelne oder alle übertragenen Aufgaben vorübergehend selbst wahrnehmen oder auf eine Behörde in seinem Geschäftsbereich oder einen Dritten übertragen, wenn auf andere Weise die recht- und zweckmäßige Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben nicht sichergestellt werden kann.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2006

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Verordnung zur Änderung marktordnungsrechtlicher Verordnungen

Vom 20. Juli 2006

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197),

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe j und s und Nr. 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847) im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie,
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 des InVeKos-Datengesetzes vom 24. Juli 2004 (BGBl. I S. 1763, 1769) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Betriebsprämierendurchführungsverordnung

Die Betriebsprämierendurchführungsverordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3204), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. April 2006 (BAnz. S. 3421), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für das Antragsjahr 2006 tritt abweichend von Satz 1 an die Stelle des dort genannten Stichtages der 30. Juni 2006.“
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Artikels 30 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 wird die Zahl der Großvieheinheiten für Rinder nach Artikel 30 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. September des jeweiligen Antragsjahres im Durchschnitt ermittelt.“
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein betriebsindividueller Zuckergrundbetrag wird nur in dem Umfang zugrunde gelegt, in dem der in Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 795/2004 genannte Dritte mit der Pachtsache das Recht erhalten hat, Verträge im Sinne des § 5a Abs. 2 Satz 1 oder 2 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes abzuschließen (Zuckerrübenlieferrecht).“
 - b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wenn Gegenstand der Übertragung eine verpachtete einzelbetriebliche Milchreferenzmenge, eine verpachtete Produktionsquote für Rohtabak oder ein verpachtetes Zuckerrübenlieferrecht war, die jeweiligen Beträge entspre-

chend § 5 Abs. 4, 4a und 4b des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes unter Berücksichtigung der dort genannten Bedingungen mit einbezogen.“

- c) In Absatz 4 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„War Gegenstand der Übertragung auch ein verpachtetes Zuckerrübenlieferrecht, so wird hierfür ein betriebsindividueller Zuckergrundbetrag gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes einschließlich der sich aus § 5 Abs. 4a des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes unter den dort genannten Bedingungen ergebenden Beträge ermittelt, sofern der Betriebsinhaber nicht selbst bis zum 30. Juni 2006 einen Vertrag im Sinne von § 5a Abs. 2 Satz 1 oder 2 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes abschließen konnte.“

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Lieferrechte“ ein Komma und das Wort „Zuckerrübenlieferrechte“ eingefügt.

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„War Gegenstand des Pachtvertrages oder des Kaufvertrages auch ein Zuckerrübenlieferrecht, so wird hierfür ein betriebsindividueller Zuckergrundbetrag gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes einschließlich der sich aus § 5 Abs. 4a des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes unter den dort genannten Bedingungen ergebenden Beträge ermittelt, sofern der Betriebsinhaber nicht selbst bis zum 30. Juni 2006 einen Vertrag im Sinne von § 5a Abs. 2 Satz 1 oder 2 des Betriebsprämierendurchführungsgesetzes abschließen konnte.“

Artikel 2

Änderung der InVeKoS-Verordnung

§ 15 Abs. 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. April 2006 (BAnz. S. 3421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „der InVeKoS-Verordnung“ gestrichen.
2. Folgender Satz wird angefügt:

„Für das Jahr 2006 berücksichtigt die zuständige Landesstelle abweichend von Satz 2 einen Zahlungsanspruch nicht, dessen Übertragung nach dem 30. Juni gemeldet wird.“

Artikel 3**Änderung der EG-Obst-
und Gemüse-Durchführungsverordnung**

In § 3a Abs. 1 Nr. 2 der EG-Obst- und Gemüse-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3583) geändert worden ist, werden nach der Angabe „2 500 000 Euro“ die Wörter „oder 10 000 Tonnen, deren Mindestumsatz 100 000 Euro entspricht,“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung der Vierten und
Fünften Verordnung zur Änderung der
Betriebsprämienführungsverordnung
und der Verordnung zur Änderung
der Betriebsprämienführungsverordnung
und der InVeKoS-Verordnung**

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 2 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Betriebsprämienführungsverordnung vom 3. Februar 2006 (BAnz. S. 779),

2. Artikel 2 Abs. 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Betriebsprämienführungsverordnung vom 28. Februar 2006 (BAnz. S. 1407),
3. Artikel 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Änderung der Betriebsprämienführungsverordnung und der InVeKoS-Verordnung vom 28. April 2006 (BAnz. S. 3421).

Artikel 5**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der durch die Artikel 1 bis 3 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 20. Juli 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Bekanntmachung
über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Juli 2006****Vom 20. Juli 2006**

Nach § 20 Abs. 4 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Die Höhe der monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt für die Zeit ab 1. Juli 2006 für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 345 Euro.

Berlin, den 20. Juli 2006

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Im Auftrag
Martin Vogt

Bekanntmachung
über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro
(Gedenkmünze „800 Jahre Dresden“)

Vom 12. Juli 2006

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zur Würdigung von 800 Jahre Dresden eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 1 900 000 Stück, darunter 300 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Staatliche Münze Berlin. Die Münze wird ab dem 24. August 2006 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt die das Stadtbild prägenden historischen Gebäude in Verbindung zur Elbe. Mit der

Spiegelung im Fluss ist es dem Künstler in hervorragender Weise gelungen, Wiederaufbau und Zerstörung der Stadt, die Teil des Mythos von Dresden sind, greifbar in das Münzrund einzubeziehen.

Die Wertseite zeigt einen künstlerisch gelungenen Adler, der mit der Bildseite harmonisiert, den Schriftzug „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die zwölf Europasterne, die Wertziffer mit der Euro-Bezeichnung sowie die Jahreszahl „2006“ und das Münzzeichen A der Staatlichen Münze Berlin.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die für die Geschichte Dresdens prägnanten Jahreszahlen:

„1206 • 1485 • 1547 • 1697 •
1832 • 1945 • 1989 • 2006“.

Der Entwurf der Münze stammt von Herrn Heinz Hoyer, Berlin.

Berlin, den 12. Juli 2006

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,05 € (7,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,65 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2006 – 1 BvL 9/00, 1 BvL 11/00, 1 BvL 12/00, 1 BvL 5/01, 1 BvL 10/04 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Es ist mit Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem rechtsstaatlichen Vertrauensschutzprinzip unvereinbar, dass § 22 Absatz 4 des Fremdrentengesetzes (FRG) in der Fassung des Artikels 3 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG) vom 25. September 1996 (Bundesgesetzblatt I Seite 1461) auf Berechtigte, die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Rente nach dem 30. September 1996 beginnt, ohne eine Übergangsregelung für die zum damaligen Zeitpunkt rentennahen Jahrgänge zur Anwendung kommt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 14. Juli 2006

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries